

## 108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 4. 6. 1987

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxx, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerge-  
setz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973, das Investitions-  
prämien-gesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und  
Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahr-  
zeugsteuergesetz 1952, das Strukturverbesse-  
rungsgesetz, steuerliche Maßnahmen bei der  
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, das  
Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von  
Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit  
dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben  
wird, die Bundesabgabenordnung, das Abga-  
benverwaltungsorganisationsgesetz, das Fi-  
nanzstrafgesetz und kapitalverkehrsteuerliche  
Bestimmungen geändert werden (Zweites  
Abgabenänderungsgesetz 1987 — 2. AbgÄG  
1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ABSCHNITT I

#### Einkommensteuergesetz 1972

#### Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.  
Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.  
Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/  
1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976,  
320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/  
1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981,  
111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/  
1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985,  
557/1985, 325/1986, 562/1986 und 80/1987 und  
der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/  
1982, 351/1984, 23/1985 und 207/1986 wird wie  
folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. g lautet:

„g) Museen von Gebietskörperschaften.“

2. Im § 6 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für stehendes Holz der höhere Teilwert  
nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die

Pflege des stehenden Holzes und Wiederauffor-  
stungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen.“

3. Im § 8 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz fol-  
gender Satz eingefügt:

„Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltli-  
chen Überlassung überwiegend im Ausland einge-  
setzt werden, gelten nicht als in einer im Inland  
gelegenen Betriebsstätte verwendet.“

4. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz fol-  
gender Satz eingefügt:

„Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltli-  
chen Überlassung überwiegend im Ausland einge-  
setzt werden, gelten nicht als in einer im Inland  
gelegenen Betriebsstätte verwendet.“

5. Im § 18 Abs. 2 Z 4 lit. c entfällt die lit. bb; die  
bisherige lit. cc erhält die Bezeichnung lit. bb.

6. Im § 18 Abs. 2 Z 4 lit. e entfällt der letzte Satz.

7. § 25 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversi-  
cherung; gleichartige Bezüge aus Versor-  
gungs- und Unterstützungseinrichtungen der  
Kammern der selbständig Erwerbstätigen und  
Pensionen aus einer ausländischen gesetzli-  
chen Sozialversicherung, die einer inländi-  
schen gesetzlichen Sozialversicherung ent-  
spricht. Besondere Steigerungsbeträge aus der  
Höherversicherung in der Pensionsversiche-  
rung bzw. Höherversicherungspensionen sind  
nur mit 25 vH zu erfassen.“

8. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und son-  
stige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesell-  
schaften mit beschränkter Haftung und an  
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften  
sowie aus Genußrechten und aus Partizipa-  
tionskapital im Sinne des Kreditwesengeset-  
zes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils gelten-  
den Fassung, oder des Versicherungsauf-  
sichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der  
jeweils geltenden Fassung.“

9. § 27 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,“

10. § 40 erster Satz lautet:

„§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

11. § 41 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder“

12. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

13. Im § 42 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag von „32 800“ durch „43 800“ ersetzt.

14. Im § 42 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag von „8 500“ durch „9 000“ ersetzt.

15. § 47 Abs. 4 lautet:

„(4) Werden zwei oder mehrere Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 nur durch eine der zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen ausgezahlt, gelten die von dieser Stelle ausbezahlten Bezüge, Vorteile und Pensionen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung für das Jahr des erstmaligen Pensionsanfalles sowie für jeweils volle Kalenderjahre als eine Pension. Hinsichtlich dieser Pension hat die pensionsauszahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen. Den anderen zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen sind keine Lohnsteuerkarten vorzulegen.“

16. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt vierteljährlich ein Verzeichnis über die Ausschreibung solcher Lohnsteuerkarten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer der Lohnsteuerkarte,
2. Name, Familienstand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) und die Kinder im Sinne des § 119,
4. Angaben zur Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages.“

17. § 53 Abs. 3 entfällt.

18. Im § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gemeinde hat dem Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme, bei nachträglicher Ausschreibung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch Übermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Übersendung des hiefür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Mitteilung unter sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 2 Z 1 bis 3 und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.“

19. In § 59 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „im Falle des § 53 Abs. 3“ die Wortfolge „im Falle des § 53 Abs. 2“.

## 108 der Beilagen

3

20. Im § 62 Abs. 2 tritt in der Z 8 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird folgende Z 9 angefügt:

„9. der Freibetrag gemäß § 106 Abs. 3 von jenem Arbeitgeber, der eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld) oder einen Hilflosenzuschuß (Hiflosenzulage) ausbezahlt.“

21. An die Stelle des § 67 Abs. 8 erster Satz treten folgende Sätze:

„Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit jenem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. Soweit Pensionsabfindungen nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind, sind sie mit jenem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem laufenden Arbeitslohn der letzten drei vollen Kalenderjahre entspricht.“

22. § 67 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern anzuwenden.“

23. Im § 72 Abs. 3 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Lohnzettel (§ 84) jener Arbeitnehmer zu übermitteln, die keine oder eine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt haben. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.“

24. In § 73 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „gemäß § 72 Abs. 1 oder 3“.

25. § 84 lautet:

„§ 84. (1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 83 dem Arbeitnehmer oder dem Finanzamt gemäß § 72 Abs. 3 oder über besondere Aufforderung für Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung oder eines Jahresausgleiches einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck ausgefüllt zu übergeben. Lohnzettel dürfen erst nach dem 31. März des folgenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

(2) Der Lohnzettel ist auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 76) auszuschreiben.“

26. § 93 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,“

27. § 102 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, gemäß § 33 Abs. 1 und 2 zu berechnen. Beträgt die Einkommensteuer weniger als 3 800 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 3 800 S und der Einkommensteuer; § 33 Abs. 8 ist zu beachten.“

28. Im § 106 entfällt der Absatz 6.

## Artikel II

1. Art. I Z 1, 5, 6, 8 bis 14, 24 bis 27 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1986 enden.

2. Art. I Z 2 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden. Bei der Ermittlung stiller Reserven aus stehendem Holz, die vor dem Kalenderjahr 1980 entstanden sind, ist von den der Veranlagung für das Kalenderjahr 1979 zugrunde gelegten Buchwerten auszugehen.

3. Art. I Z 3 und 4 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. März 1987 angeschafft oder hergestellt wurden.

4. Art. I Z 7 und 22 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1985 enden.

5. Art. I Z 15 ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 enden.

6. Art. I Z 16 bis 20, 23 und 28 ist anzuwenden,  
 a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988,  
 b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1987 enden.

7. Art. I Z 21 ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 enden.

## ABSCHNITT II

### Körperschaftsteuergesetz 1966

#### Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982, 570/1982 und 325/1986 und der Kundmachung BGBl. Nr. 102/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter Z 7 fallen, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben.“

2. § 12 Z 1 und 2 lautet:

- „1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen und bei Banken und Versicherungsunternehmen die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;  
 2. bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen, § 14), ferner die Bildung der Risikorücklage gemäß § 73 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes; die Auflösung der Rücklage erhöht den Gewinn;“

3. Die Überschrift des § 14 lautet:

„Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen) bei Versicherungsunternehmen“

4. Im § 14 treten an die Stelle der Begriffe „Beitrags(Prämien)rückerstattungen“ bzw. „Bei-

trags(Prämien)rückerstattung“ die Begriffe „Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen)“ bzw. „Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung)“; weiters treten an die Stelle der Begriffe „Beitrags(Prämien)einnahme“ bzw. „Beiträge (Prämien)“ die Begriffe „Prämieinnahme“ bzw. „Prämien“.

5. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen

a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschuß,

b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschuß über die Verwendung des Reingewinnes

vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,

2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken und Versicherungsunternehmen offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 73 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.“

6. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei kleinen Versicherungsvereinen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S überstiegen haben, beträgt die Körperschaftsteuer die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages.“

#### Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

## ABSCHNITT III

## Gewerbsteuergesetz

## Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984 und 557/1985 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 254/1958, 11/1961, 266/1963, 265/1964 sowie 278/1986 wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Z 1 lautet:

„1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollektoren, die Vertriebsstellen (Annahmestellen) für das Lotto, den Sporttoto und das Zusatzspiel sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;“

## 2. § 2 Z 10 lautet:

„10. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überschritten haben; wird dieser Betrag überschritten, so sind zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit;“

## 3. § 7 Z 1 lautet:

„1. Zinsen sowie nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Gründungsschulden, das sind Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen, sowie für Dauerschulden, worunter Schulden zu verstehen sind, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:

a) Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Gründungs- oder Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebs-

grundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.

- b) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Gründungs- oder Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.
- c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen, wobei der übersteigende Betrag nur mit 90 vH anzusetzen ist.
- d) Als Gründungs- oder Dauerschulden gelten nicht:
- aa) Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
- bb) Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden,
- cc) Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden,
- dd) das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen, soweit es gemäß § 73 c Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, den Eigenmitteln zuzurechnen ist, und zwar auch für die im § 73 b Abs. 2 Z 4 lit. b des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannte Restlaufzeit von drei Jahren;“

## Artikel II

1. Art. I Z 1 tritt am 1. September 1986 in Kraft.
2. Art. I Z 2 und 3 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

**ABSCHNITT IV****Umsatzsteuergesetz 1972****Artikel I**

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 557/1985, 292/1986, 562/1986 und 80/1987 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 7/1983, 222/1983, 341/1984, 500/1984, 164/1985 und 155/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 9 lit. b lautet:

„b) die Vergütungen im Sinne des § 16 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966,“

2. § 7 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.“

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs. 4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,
- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in

das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;“

3. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Leistung an den ausländischen Auftraggeber ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.“

4. Im § 10 Abs. 2 Z 4 tritt an die Stelle des Klammersausdruckes „(Nummer 22.05 B des Zolltarifes)“ der Klammersausdruck „(Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes)“.

5. § 10 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehen-

den Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:

- a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 2701, 2702 sowie aus Nummer 2703 und aus Nummer 2704 des Zolltarifes);
- b) Petroleum und Heizöle (Unternummern 2710 00 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 2710 00 D des Zolltarifes);
- c) Gase und elektrische Energie (Nummern 2705, 2711 und 2716 des Zolltarifes);
- d) Wärme;"

6. Die Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet:

„Anlage A  
(zu § 10 Abs. 2)

Verzeichnis der dem Steuersatz 10 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere der Nummern 0101 bis 0105 des Zolltarifes.
2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (Unternummer 10106 00 A des Zolltarifes).
3. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall (Kapitel 2 des Zolltarifes).
4. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (Kapitel 3 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummer 0301 10).
5. Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 des Zolltarifes).
6. Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden, roh, auch geschlissen; Daunens, roh, auch geschlissen (Unternummern 0505 10 A 1, 0505 10 B und 0505 10 C 1 des Zolltarifes).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212 (Nummer 0601 des Zolltarifes).
8. Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel (Nummer 0602 des Zolltarifes).
9. Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummer 0603 10 des Zolltarifes).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummern 0604 10 A und 0604 91 des Zolltarifes).
11. Gemüse und getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (Nummern 0701 bis 0713 des Zolltarifes).
12. Topinambur, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (Unternummer 0714 90 A des Zolltarifes).
13. Genießbare Früchte (Nummern 0801 bis 0813 des Zolltarifes).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifes).
15. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifes).
16. Müllereierzeugnisse (Nummern 1101 bis 1104 des Zolltarifes).
17. Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln (Nummer 1105 des Zolltarifes).
18. Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8 (Unternummern 1106 10 und 1106 30 des Zolltarifes).
19. Weizenstärke, Maisstärke und Kartoffelstärke (Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifes).
20. Waren des Kapitels 12 des Zolltarifes, und zwar
  - a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl und Grieß daraus (Nummern 1201 bis 1208 des Zolltarifes),
  - b) Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden (Nummer 1209 des Zolltarifes),
  - c) Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin) (Nummer 1210 des Zolltarifes),
  - d) Minzen, Salbei, Kamillenblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (Unternummer 1211 90 B des Zolltarifes),
  - e) Johannsbrot, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Unternummern 1212 10, 1212 30, 1212 91 und 1212 99 des Zolltarifes),
  - f) Getreidestroh und Getreidespreu, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets (Nummer 1213 des Zolltarifes),
  - g) Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee,

- Esparssette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets (Nummer 1214 des Zolltarifes).
21. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate (Unter­nummer 1302 20 des Zolltarifes).
  22. Waren des Kapitels 15 des Zolltarifes, und zwar
    - a) Schweineschmalz und Fette von Geflügel (Unter­nummern 1501 00 C 1 und 1501 00 C 3 des Zolltarifes),
    - b) Premier jus und Speisetalg (Unter­nummer 1502 00 A des Zolltarifes),
    - c) Oleomargarin (Unter­nummer 1503 00 A des Zolltarifes),
    - d) genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Unter­nummern 1507 10 B, 1507 90 B, 1508 10 B, 1508 90 B, 1509 10 B, 1509 90 B, 1510 00 B, 1511 10 B, 1511 90 B, 1512 11 B, 1512 19 B, 1512 21 B, 1512 29 B, 1513 11 B, 1513 19 B, 1513 21 B, 1513 29 B, 1514 10 B, 1514 90 B, 1515 19 B 2, 1515 21 B, 1515 29 B, 1515 30 B 2, 1515 40 B 2, 1515 50 B, 1515 90 A 2, 1515 90 A 3 b und 1515 90 B 2 des Zolltarifes),
    - e) genießbare tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet (Unter­nummern 1516 10 B 2, 1516 20 B 3, 1516 20 B 4 b und 1516 20 C 2 des Zolltarifes),
    - f) Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516 (Unter­nummern 1517 10, 1517 90 A, 1517 90 B 1 und 1517 90 B 3 des Zolltarifes),
    - g) Bienenwachs im natürlichen Zustand (Unter­nummer 1521 90 A des Zolltarifes).
  23. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren (Kapitel 16 des Zolltarifes).
  24. Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen Fructose (Lävulose) und Malzzucker (Maltose), chemisch rein (Kapitel 17 des Zolltarifes, ausgenommen Unter­nummern 1702 50 und 1702 90 B 1).
  25. Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Nummern 1805 und 1806 des Zolltarifes).
  26. Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifes).
  27. Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Nummern 2001 bis 2008 des Zolltarifes).
  28. Verschiedene eßbare Zubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifes).
  29. Wasser (Unter­nummer 2201 90 C des Zolltarifes).
  30. Milch und Molkereierzeugnisse der Nummern 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Unter­nummer 2202 90 A 1 des Zolltarifes).
  31. Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure (Nummer 2209 des Zolltarifes).
  32. Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; Futterzubereitungen (Kapitel 23 des Zolltarifes).
  33. Tabak, roh oder unverarbeitet (Unter­nummern 2401 10 und 2401 20 des Zolltarifes).
  34. Speisesalz (aus Nummer 2501 des Zolltarifes).
  35. Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate sowie Dinatriumcarbonat (Soda) (Unter­nummern 2836 10 und 2836 20 des Zolltarifes).
  36. Essigsäure (Unter­nummer 2915 21 des Zolltarifes).
  37. Saccharin und dessen Salze (Unter­nummer 2925 11 des Zolltarifes).
  38. Tierische und pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt (Unter­nummer 3101 00 A 2 des Zolltarifes).
  39. Gelatine (Unter­nummer 3503 00 A des Zolltarifes).
  40. Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Unter­nummer 3507 90 A des Zolltarifes).
  41. Rohe, ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet (Unter­nummern 4101 10 A, 4101 21, 4101 30 A, 4101 40 A, 4102 10 A, 4102 29 A, 4103 10 A, 4103 20 A und 4103 90 A des Zolltarifes).
  42. Holz, und zwar
    - a) Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert (Nummer 4401 des Zolltarifes),
    - b) Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (Unter­nummern 4403 10 A, 4403 10 B 2, 4403 20 A, 4403 20 B 2, 4403 91 B, 4403 92 und 4403 99 B des Zolltarifes),



- c) Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zuge-spitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (Unternummern 4404 10 A und 4404 20 A des Zolltarifes).
43. Waren des Kapitels 49 des Zolltarifes, und zwar
- Bücher, Broschüren und ähnliche Druck-erzeugnisse, auch in losen Bogen (Num-mer 4901 des Zolltarifes),
  - Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illu-striert, auch mit Werbung (Nummer 4902 des Zolltarifes),
  - Bilderbücher, Zeichenbücher oder Mal-bücher für Kinder (Nummer 4903 des Zolltarifes),
  - Musikalien (Noten) gedruckt oder hand-geschrieben, auch gebunden, auch illu-striert (Nummer 4904 des Zolltarifes),
  - kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographi-sche Pläne und Globen, gedruckt (Num-mer 4905 des Zolltarifes).
44. Kunstgegenstände (Unternummer 9701 10, Nummern 9702 und 9703 des Zolltarifes).
45. Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogi-schem, anatomischem, archäologischem, paläontologischem oder numismatischem Wert; Sammlungen und Sammlungsstücke von historischem oder ethnographischem Wert, die zur Aufnahme in eine nach wissen-schaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffent-liche Sammlung bestimmt sind (aus Nummer 9705 des Zolltarifes).“

7. Die Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet:

„Anlage B  
(zu § 10 Abs. 4)

Verzeichnis der dem Steuersatz 32 vom Hundert unterliegenden Gegenständen

- Außenbordmotoren; andere Motoren für Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke der Nummer 8903 (Unter-nummer 8407 21 und aus Unternummern 8407 29 und 8408 10 des Zolltarifes).
- Motoren für Fahrzeuge der Nummer 8703 und der Unternummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 (aus Unternummern 8407 32, 8407 33, 8407 34 und 8408 20 des Zolltarifes).
- Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Perso-nen gebaut sind (andere als solche der Num-mer 8702), einschließlich Kombinationskraft-wagen und Rennwagen (Nummer 8703 des Zolltarifes).

- Motorräder, auch mit Beiwagen (Unternum-mern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 des Zolltarifes).
- Anhänger und Sattelanhänger für Wohn-oder Campingzwecke (Unternummer 8716 10 des Zolltarifes).
- a) Segelflugzeuge und Hängegleiter (Unter-nummer 8801 10 des Zolltarifes),  
b) andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließ-lich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart (Nummer 8802 des Zolltari-fes).
- a) Segelboote, auch mit Hilfsmotor; Motor-boote, ausgenommen Außenbordmotor-boote (Unternummern 8903 91 und 8803 92 des Zolltarifes),  
b) sonstige Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke; ausge-nommen aufblasbare Boote und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art sowie fußhebelbetätigte Wasserfahrzeuge (aus Unternummer 8903 99 des Zolltarifes).“

## Artikel II

1. Artikel I Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden.

2. Artikel I Z 2 und 3 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 ausgeführt werden.

3. Artikel I Z 4 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezem-ber 1987 ausgeführt werden.

4. Artikel I Z 5 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden.

5. Artikel I Z 6 und 7 ist anzuwenden:

a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt wer-den;

b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei wel-chen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

**ABSCHNITT V****Alkoholabgabegesetz 1973****Artikel I**

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 645/1977, 531/1984 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Bier (Nummer 2203 des Zolltarifes);
2. Schaumwein (Unternummer 2204 10 des Zolltarifes);
3. anderer Wein aus frischen Weintrauben (Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes);
4. Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Nummer 2205 des Zolltarifes);
5. andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met) (Nummer 2206 des Zolltarifes);
6. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteil von 80% Vol. oder mehr (Unternummer 2207 10 des Zolltarifes);
7. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteil von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden (Nummer 2208 des Zolltarifes).“

**Artikel II**

Artikel I ist anzuwenden:

1. auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Alkoholabgabegesetzes 1973, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden;

2. auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Alkoholabgabegesetzes 1973, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

**ABSCHNITT VI****Investitionsprämienengesetz****Artikel I**

Das Investitionsprämienengesetz, BGBl. Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 570/1982, 128/1984, 531/1984, 251/1985 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.“

**Artikel II**

Artikel I ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. März 1987 angeschafft oder hergestellt werden.

**ABSCHNITT VII****Bewertungsgesetz 1955****Artikel I**

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 266/1962, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983, 266/1984, 325/1986 und 327/1986 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

„Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 72.“

3. § 71 Abs. 1 lautet:

„(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.“

## 4. § 71 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.“

## 5. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

## 6. § 74 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,“

## 7. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel II**

Artikel I ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

**ABSCHNITT VIII****Gebührengesetz 1957****Artikel I**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 198/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 314/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983, 127/1984, 531/1984, 557/1985, 292/1986 und 80/1987 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 45/1963, 63/1966, 266/1980, 315/1985, 491/1985 und 290/1986 wird wie folgt geändert:

## 1. § 14 TP 14 Abs. 2 Z 20 lautet:

„20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;“

## 2. § 14 TP 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden im Zollverfahren andere Abgaben erhoben, die nicht durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind, so ist auch die Stempelgebühr nach den für den Zoll geltenden Vorschriften — ausgenommen § 180 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung — zu erheben.“

## 3. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel im Inland entweder dem Wechselnehmer oder einem Indossatar übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird oder zum amtlichen Gebrauch gelangt. Handelt es sich hierbei um einen unvollständigen Wechsel, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Vervollständigung.“

4. Im § 33 TP 19 Abs. 4 tritt am Ende der Z 2 an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich; folgender Halbsatz wird angefügt:

„ausgenommen Verträge über Kredite zur Schaffung von Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung;“

**Artikel II**

Artikel I ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember verwirklicht werden.

**ABSCHNITT IX****Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955**

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 15/1968, 151/1980 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 1 entfällt die Z 6.

**ABSCHNITT X****Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 179/1954, 52/1958, 83/1963, 227/1965, 223/1967, 384/1973, 138/1978, 299/1981, 587/1983 und 189/1985 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 5 Z 1 tritt an die Stelle des Datums „1. Jänner 1988“ das Datum „1. Oktober 1987“.

2. Im § 5 Abs. 5 Z 4 ist in der vorletzten Zeile der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen; die Wortfolge

„im vierten Kalendervierteljahr 1987 2 500 S.“ entfällt.

### ABSCHNITT XI

#### Strukturverbesserungsgesetz

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980, 570/1982, 587/1983, 557/1985 und 325/1986 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IX Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 tritt in den Z 1 und 2 an die Stelle der Jahreszahl „1988“ jeweils die Jahreszahl „1989“.

2. Art. IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, ist auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1988 anzuwenden.

### ABSCHNITT XII

Steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Abschnitt XI des Abgabenänderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 531, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Jahreszahl „1987“ tritt die Jahreszahl „1988“.

### ABSCHNITT XIII

#### Sonderabgabe von Banken

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, BGBl. Nr. 553/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 557/1984 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1987“ die Jahreszahl „1990“.

### ABSCHNITT XIV

#### Sonderabgabe von Erdöl

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 557/1984 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 1 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Rohöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien der Unternummer 2709 00 des Zolltarifes.

(3) Erdölprodukte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Motorbenzine der Unternummer 2710 00 A und Gasöle für motorische Zwecke (Dieselkraftstoff) der Unternummer 2710 00 D des Zolltarifes.“

2. In § 8 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1988“ jeweils die Jahreszahl „1991“.

#### Artikel II

Art. I Z 1 ist auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 bewirkt werden.

### ABSCHNITT XV

#### Bundesabgabenordnung

#### Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982, 587/1983, 531/1984, 557/1985 und 325/1986 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977, 409/1984 und 73/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.“

2. Im § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

3. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die im § 189 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der betreffenden juristischen Person berufene Finanzamt (§ 58) örtlich zuständig.“

4. § 96 letzter Satz lautet:

„Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt.“

5. § 103 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 299 oder 300 eine Klagosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.“

6. Im § 175 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

7. § 189 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Partizipationsscheine (§ 75 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) anzuwenden.“

8. § 191 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) in den Fällen des § 189: an die juristische Person, um deren Anteile, Genußscheine oder Partizipationsscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationsscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;“

9. § 209 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabensanspruches (§ 4). In den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen verjährt das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer jedoch spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Anzeige.“

10. Im § 212 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die für Ansuchen um Zahlungserleichterungen geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Ansuchen und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) sinngemäß anzuwenden.“

11. Nach § 212 wird folgender § 212 a eingefügt:

„§ 212 a. (1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

(2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,

a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder

b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder

c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Berufung (Abs. 1) gestellt werden. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabebetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden

a) Berufungsvorentscheidung oder

b) Berufungsentscheidung oder

c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) nicht aus.

Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(6) Wurde eine Abgabenschuldigkeit durch die Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) gänzlich oder teilweise getilgt, so sind, falls dies beantragt wurde, die getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einzubeziehen, wenn die Tilgung

a) vor Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit oder

b) vor Ablauf einer sonst für ihre Entrichtung gemäß § 210 Abs. 2 oder 6 zustehenden Frist oder

c) bei später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzten Abgaben vor Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides oder

- d) nach Einbringen des Antrages auf Aussetzung oder
- e) innerhalb eines Monats vor Ablauf der Frist des Abs. 7 erfolgte.

(7) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu.

(8) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Guthabenschriften (§ 213 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden. Hiebei ist § 214 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wenn bei Bekanntgabe des Verwendungszweckes auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuldigkeit ausdrücklich hingewiesen wurde.

(9) Soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen unter Anwendung des sich aus § 212 Abs. 2 für Stundungszinsen ergebenden Zinsfußes zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungszinsen sind vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufs der Aussetzung nicht festzusetzen.“

12. Im § 214 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Eine Verrechnung auf Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, darf nur nach Maßgabe des § 212a Abs. 8 erfolgen.“

13. § 215 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 unter Außerachtlassung von Abgaben, deren Einhebung ausgesetzt ist, ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldigkeiten ausgesetzt ist.

(2) Das nach einer gemäß Abs. 1 erfolgten Tilgung von Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibende Guthaben ist zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldigkeiten ausgesetzt ist.“

14. § 218 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. In den Rückstandsausweis ist neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt.“

15. Im § 218 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(6)“ und werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrages die Aussetzung der Einhebung einer Abgabe (§ 212 a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages für den von der Bewilligung betroffenen Teil der Abgabe erst mit ungenutztem Ablauf der Frist des § 212 a Abs. 7 ein.

(5) Insoweit einem gemäß Abs. 4 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides entrichtet wird.“

16. Im § 221 a erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“ und lauten die Abs. 3 und 4:

„(3) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinn des § 214 Abs. 4 lit. a oder b irrtümlich nicht erteilt, so sind auf Antrag des Abgabepflichtigen jene die Säumniszuschläge betreffenden Rechtsfolgen herbeizuführen, die bei Erteilung der Verrechnungsweisung eingetreten wären. Der Antrag kann binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Verrechnungsweisung zu erteilen gewesen wäre, gestellt werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf abgeschriebene Säumniszuschläge (§§ 235 und 236) nicht anzuwenden.“

17. § 227 Abs. 4 lit. c und d lauten:

„c) insoweit der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;

## 108 der Beilagen

15

d) insoweit ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen oder ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen wurde;“

18. § 227 Abs. 4 lit. f lautet:

„f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3, 212 a Abs. 7, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 zustehenden Frist;“

19. Im § 230 Abs. 3 entfallen die Worte „spätestens eine Woche“.

20. § 230 Abs. 6 lautet:

„(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212 a Abs. 1, 2 lit. b und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.“

21. § 238 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange  
a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist, oder  
b) die Einhebung einer Abgabe ausgesetzt ist.“

22. Im § 240 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Sind im Sinn einkommensteuerrechtlicher Vorschriften mehrere von einer pensionsauszahlenden Stelle ausbezahlte Bezüge, Vorteile und Pensionen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung als eine Pension anzusehen, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie die Summe jener Beträge, die bei getrennter Lohnsteuerberechnung von den einzelnen Bezügen, Vorteilen und Pensionen einzubehalten gewesen wären, zuzüglich des Betrages, der sich auf Grund eines allfälligen Jahresausgleiches von Amts wegen ergeben hätte, übersteigt.“

23. § 254 lautet:

„§ 254. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben.“

24. Im § 293 Abs. 1 wird das Wort „automatisierten“ durch das Wort „automationsunterstützten“ ersetzt.

25. § 302 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.“

26. § 308 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

27. § 309 lautet:

„§ 309. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.“

28. § 311 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen bekanntgegeben (§ 97), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Für auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassende Bescheide (§§ 185 ff) beträgt die Frist ein Jahr, für Bescheide über die Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes anlässlich einer Hauptfeststellung drei Jahre. Sind einem Bescheid Entscheidungen zugrunde zu legen, die in einem Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid zu treffen sind, so beginnt die Frist erst, wenn alle zugrunde zu legenden Bescheide erlassen worden sind.“

29. Im § 311 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Werden Bescheide, die von der Abgabenbehörde erster Instanz gemäß den §§ 295, 296 oder 298 zu erlassen sind, der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer Erlassung bekanntgegeben (§ 97), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über.

(4) Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 sind unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

(5) Wurde ein Antrag gemäß Abs. 3 gestellt und ist eine Berufung gegen den zu ändernden oder aufzuhebenden Bescheid unerledigt, so darf die Abgabenbehörde zweiter Instanz keine Bescheide gemäß den §§ 295, 296 oder 298 erlassen.“

**Artikel II**

1. Art. I Z 1, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21 und 23 treten mit 1. Dezember 1987 in Kraft.

2. Art. I Z 4 gilt auch für vor seinem Inkrafttreten hergestellte Ausfertigungen.

3. § 212 a Abs. 6 BAO in der Fassung des Art. I Z 11 ist auf vor dem 1. Dezember 1987 erfolgte Tilgungen nicht anzuwenden.

4. § 221a Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z 16 ist auf Säumniszuschläge, für die die Verpflichtung zur Entrichtung nach dem 30. Juni 1987 entstanden ist, anzuwenden.

**ABSCHNITT XVI****Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz**

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird der zweite Klammerausdruck „(§§ 93 ff. EStG 1972)“ durch den Klammersausdruck „(§§ 99 ff. EStG 1972)“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 wird nach der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

3. Im § 5 Abs. 2 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

4. Im § 7 Abs. 1 wird nach den Worten „Stempel- und Rechtsgebühren“ eingefügt:

„ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist,“

5. Im § 8 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in § 5 Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

6. Im § 9 wird nach den Worten „Stempel- und Rechtsgebühren“ eingefügt:

„ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist,“

7. Im § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Überdies obliegt den Zollämtern die Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist.“

8. In Abschnitt B der Anlage 2 zum AVOG werden die Worte „Zollamt Burghausen in Burghausen (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Hochburg-Ach“ durch die Worte „Zollamt Burghausen — Neue Brücke in Burghausen (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Hochburg-Ach“ ersetzt.

9. In Abschnitt E der Anlage 3 zum AVOG werden die Worte „Zollamt Rabenstein in Lavamünd“ durch die Worte „Zollamt Lavamünd in Lavamünd“ ersetzt.

10. In Abschnitt G der Anlage 3 zum AVOG werden die Worte „Zollamt Sulzberg in Sulzberg“ durch die Worte „Zollamt Oberreute in Oberreute (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Sulzberg“ ersetzt.

11. In Abschnitt A der Anlage 3 zum AVOG haben die Worte „Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz im Lafnitztal“ zu entfallen.

12. In der Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt A, werden nach den Worten „Zollamt Grametten in Illmanns“ die Worte „Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz im Lafnitztal“ eingefügt.

**Artikel II**

1. Artikel I Z 1 bis 7 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten des Artikels I Ziffer 10 tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Mai 1985, BGBl. Nr. 163/1985, betreffend die Verlegung des Zollamtes Sulzberg außer Kraft.

3. Artikel I Ziffer 8 und 11 treten mit 1. Juli 1987 in Kraft.

4. Artikel I Ziffer 12 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.



**ABSCHNITT XVII****Finanzstrafgesetz**

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976, 201/1982, 532/1984 und 571/1985 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975, 168/1979, 113/1984, 530/1984 und 517/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 167 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Daß dem Beschuldigten oder dem Nebenbeteiligten ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

2. Im § 167 Abs. 4 entfällt der Abs. 4 und erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnungen Abs. 4 und 5.

**ABSCHNITT XVIII****Kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen**

Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geschaffen werden, lautet:

„Die mit dem Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Rechte gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Bank und des Versicherungsunternehmens als Gesellschaftsrechte und Dividendenwerte, auf welche das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S 1058, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist.“

**ABSCHNITT XIX****Vollzugsklausel**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

### Zu Abschnitt I und VI

#### Probleme:

Bestimmte Aufwendungen für stehendes Holz sind auf Grund einer geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern als Herstellungskosten zu aktivieren. Dadurch ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten gegenüber der vor der geänderten Rechtsprechung bestehenden Situation.

Vorzeitige Abschreibung, Investitionsfreibetrag und Investitionsprämie können unter anderem auch dann geltend gemacht werden, wenn ein Anlagegut auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird.

Die Sonderausgabenbegünstigung für junge Aktien ist unter anderem dann ausgeschlossen, wenn am Grundkapital der betreffenden Aktiengesellschaft die öffentliche Hand zu mehr als 75 vH beteiligt ist. Daraus ergibt sich eine Ungleichstellung bei der Aufbringung von Aktienkapital „privater“ und in öffentlicher Hand befindlicher Aktiengesellschaften.

Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen werden derzeit nicht den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit zugerechnet, was gegenüber inländischen Sozialversicherungspensionen eine steuerliche Schlechterstellung bewirkt.

Die Notwendigkeit der Durchführung amtswegiger Jahresausgleiche samt diesbezüglicher Steuernachforderungen stößt insbesondere bei Pensionisten auf zunehmendes Unverständnis.

Der für die Besteuerung von Pensionsabfindungen maßgebliche Belastungsprozentsatz kann insbesondere durch Geltendmachung hoher Sonderausgaben willkürlich beeinflusst werden.

Mit einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz wurden neue Formen der Beteiligung an Versicherungsunternehmungen eingeführt.

#### Ziele:

Die auf Grund der geänderten Rechtsprechung eingetretenen Schwierigkeiten sollen durch eine gesetzliche Regelung beseitigt werden.

Aus wirtschafts- und steuerpolitischen Überlegungen soll ausgeschlossen werden, daß die Investitionsbegünstigungen für überwiegend im Ausland eingesetzte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Aufbringung von Aktienkapital mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befindlicher Aktiengesellschaften sollen jener „privater“ Aktiengesellschaften angeglichen werden.

Die steuerliche Behandlung von Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung soll weitgehend jener der inländischen Pensionsbezüge gleichgestellt werden.

Vermeidung der Durchführung amtswegiger Jahresausgleiche durch sofortige Ermittlung der Gesamtsteuerbelastung.

Bei der Besteuerung von Pensionsabfindungen sollen ungerechtfertigte Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Die Einkünfte aus den mit der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Beteiligungsformen sollen in die Einkunftstatbestände des EStG 1972 eingeordnet werden.

#### Lösung:

Wiederaufforstungs- und Pflegekosten für das stehende Holz sind — sofern von der Möglichkeit der Aktivierung des Holzzuwachses nicht Gebrauch gemacht wird — weiterhin als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Die Investitionsbegünstigungen werden für jene Fällen ausgeschlossen, in denen ein Wirtschaftsgut auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird.

Der Ausschluß der Sonderausgabenbegünstigung bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital die öffentliche Hand zu mehr als 75 vH beteiligt ist, entfällt.

Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen werden den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet.

Schaffung der Möglichkeit einer gemeinsamen Auszahlung und Verrechnung mehrerer Pensionsbezüge.

Der für die Besteuerung von Pensionsabfindungen maßgebliche Belastungsprozentsatz soll anhand der Durchschnittsbelastung für einen mehrjährigen Zeitraum ermittelt werden.

Die auf Grund der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Beteiligungsformen werden in die einkommensteuerliche Systematik eingegliedert.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu keinen nennenswerten Einnahmefällen führen. Aus den vorgesehenen Beschränkungen der Investitionsbegünstigungen ist ein nicht näher quantifizierbares Mehraufkommen bzw. eine Sicherung des bestehenden Abgabenaufkommens zu erwarten.

**VORBLATT**

zu den Abschnitten II, III, VII und XVIII

**Problem:**

Mit einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz wurden neue Formen der Beteiligung an Versicherungsunternehmen eingeführt.

**Ziel:**

Die auf Grund der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Kapitalmarktinstrumente sollen in die steuerliche Systematik eingegliedert werden.

**Lösung:**

Die bestehenden Steuertatbestände im Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Bewertungsgesetz sowie in den ergänzenden kapitalverkehrsteuerlichen Bestimmungen werden um entsprechende Bestimmungen erweitert.

**Kosten:**

Die vorgeschlagene Lösung verursacht keine nennenswerten Kosten.

**VORBLATT**

## Zu Abschnitt IV

**Problem:**

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Steuerfreiheit im Falle des Touristenexportes.

Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System.

**Ziel und Lösung:**

Berechtigung, die Steuerfreiheit für eine Ausfuhrlieferung im Falle eines Touristenexportes in jenem Zeitraum geltend zu machen, in dem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt.

Anpassung der im Umsatzsteuergesetz angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema.

**Kosten:**

Die Änderung der Bestimmungen über die Umsatzsteuerfreiheit einer Lieferung im Falle eines Touristenexportes ist mit keiner kostenmäßigen Belastung verbunden.

Mit der Anpassung an das neue Zolltarifschema ist kein Einnahmenausfall verbunden.

## VORBLATT

### Zu Abschnitt V

**Problem:**

Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System.

**Ziel und Lösung:**

Anpassung der im Umsatzsteuergesetz angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema.

**Kosten:**

Mit der Anpassung an das neue Zolltarifschema ist kein Einnahmefall verbunden.

## VORBLATT

### zu Abschnitt VIII

**Problem:**

Erfordernis einiger Anpassungen an andere Rechtsvorschriften.

**Ziel:**

Schaffung der erforderlichen Bestimmungen.

**Inhalt:**

Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gebührengesetz.

**Alternativen:**

Im Bereich des Gebührengesetzes keine Alternativen.

**Kosten:**

Nennenswerte Auswirkungen auf das Aufkommen sind nicht zu erwarten.

24

108 der Beilagen

**VORBLATT**

zu Abschnitt IX

**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Worte „in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung“ in § 15 Abs. 1 Z 6 ErbSchStG aufgehoben.

**Ziel und Lösung:**

Rechtsbereinigung durch gänzlichen Wegfall der Befreiungsbestimmung.

**Kosten:**

Keine.



**VORBLATT**

zu Abschnitt X

**Problem:**

Geplante Vorziehung der Katalysatorpflicht für Fahrzeuge bis 1 500 cm<sup>3</sup> auf den 1. Oktober 1987.

**Ziel und Lösung:**

Vorzeitiger Wegfall der für Katalysatorfahrzeuge bis 1 500 cm<sup>3</sup> geltenden Prämienbegünstigung.

**Kosten:**

Keine, Einsparung von Prämienauszahlungen im letzten Quartal 1987.

## VORBLATT

### zu Abschnitt XI

**Problem:**

Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes läuft Ende 1987 aus.

**Ziel und Lösung:**

Das Strukturverbesserungsgesetz soll jedenfalls so lange gelten, bis die für 1. Jänner 1989 geplante Steuerreform und allfällige Nachfolgebestimmungen in Kraft treten.

**Kosten:**

Nicht abschätzbar.

## **VORBLATT**

### zu Abschnitt XII

**Problem:**

Steuerbegünstigte Kapitalberichtigungen sind nur bis Ende 1987 möglich.

**Ziel und Lösung:**

Die mit 1. Jänner 1989 geplante Steuerreform soll durch das Auslaufen des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes nicht präjudiziert werden.

**Kosten:**

Keine.

**VORBLATT**

zu den Abschnitten XIII und XIV

**Problem:**

Die Sonderabgaben von Banken und von Erdöl laufen Ende 1987 aus.

Umstellung des Österreichischen Zolltarifes auf das Harmonisierte System.

**Ziel und Lösung:**

Fiskalpolitische Erwägungen erfordern die Verlängerung der Geltungsdauer um drei Jahre.

Anpassung der im Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema.

**Kosten:**

Keine.

**VORBLATT**

## zu Abschnitt XV

**Probleme:**

Unklarheit, ob Verweisungen auf andere gesetzliche Regelungen statisch oder dynamisch zu verstehen sind.

Unklarheit betreffend die Genehmigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellter Erledigungen.

Unklarheit über die Wirkung der sogenannten absoluten Verjährung.

Folgen der Aufhebung der die Wirkung einer Berufung betreffenden Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof.

Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung im Bereich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Fehlende Devolutionsmöglichkeit betreffend Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind.

**Ziele:**

Beseitigung der Unklarheiten.

Schaffung einer der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragenden Rechtslage.

Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

Erweiterung der bestehenden Devolutionsmöglichkeit.

**Lösungen:**

Aufnahme eines Hinweises über den dynamischen Charakter von Verweisungen.

Hinweis, daß mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigungen als genehmigt gelten.

Klarstellung, daß es sich bei der sogenannten absoluten Verjährung um eine Festsetzungsverjährung handelt.

Herstellung einer unter bestimmten Voraussetzungen zustehenden faktisch aufschiebenden Wirkung von Berufungen durch eine Aussetzung der Einhebung.

Teilweise Anpassung der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtslage der Zivilprozeßordnung und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

Ausdehnung der bestehenden Devolutionsmöglichkeiten auf Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Zu § 212 a BAO, Wirkung von Berufungen:

1. Programmkosten (noch nicht abschätzbar),
2. Personalkosten für die Bearbeitung der Anträge,
3. Sachaufwand für diese Bearbeitung.

Da sich der mit der Bearbeitung der Anträge auf Aussetzung der Einhebung verbundene Aufwand nicht genau quantifizieren läßt, wurde bei vorsichtiger Schätzung angenommen, daß für alle Abgabenbehörden des Bundes insgesamt etwa zusätzlich 50 Bedienstete (davon 20 in den Finanzkassen) auf Dauer notwendig sein werden.

Es ist zu erwarten, daß im Zusammenhang mit Rechtsmitteln Nachforderungen in Hinkunft mit zeitlicher Verzögerung entrichtet werden.

Zu § 311 BAO, Erweiterung der Devolutionsmöglichkeiten:

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Devolutionsmöglichkeiten kann ein derzeit nicht quantifizierbarer Aufwand anfallen.

Zu den übrigen Punkten:

Kein Mehraufwand.

**VORBLATT**

## zu Abschnitt XVI

**Problem:**

Im § 5 Abs. 1 Z 2 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes ist das zweite Klammerzitat unrichtig und durch „(§ 99 ff. EStG 1972)“ zu ersetzen. Des weiteren ist die sachliche Zuständigkeit für die Feststellung gemeiner Werte von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften sowie von bestimmten Genußscheinen und Partizipationsscheinen nicht ausdrücklich geregelt. Die im Abschnitt VIII vorgesehene Änderung des § 14 TP 16 Abs. 3 des Gebührengesetzes betreffend die Gebühr für die handelsstatistische Anmeldung erfordert eine entsprechende Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit von den Finanzämtern zu den Zollämtern.

**Ziel und Lösung:**

Beseitigung des Zitierungsmangels sowie eindeutige Klarstellung bzw. Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit.

**Kosten:**

Keine.

**VORBLATT**

## zu Abschnitt XVII

**Probleme:**

Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung im Bereich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Beachtlichkeit des Verschuldensgrades und der Zulässigkeit der Wiedereinsetzung bei Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist.

**Ziele:**

Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

**Lösungen:**

Teilweise Anpassung der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtslage der ZPO, des VwGG und der vorgeschlagenen Neufassung der BAO.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.



## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf enthält im wesentlichen eine steuer- und wirtschaftspolitisch motivierte Einschränkung der Investitionsbegünstigungen sowie Rechtsbereinigungen, die auf Grund höchstgerichtlicher Entscheidungen erforderlich geworden sind. Außerdem werden mehrere Abgabenvorschriften an eine Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz angepaßt, befristete Abgabengesetze verlängert und verfahrens- und finanzstrafrechtliche Bestimmungen geändert.

Die Förderung des Mäzenatentums soll durch eine gesetzliche Klarstellung im Begünstigungstatbestand für Zuwendungen an Museen besonders betont werden.

Eine Sonderregelung soll gewährleisten, daß Wiederaufforstungs- und Pflegekosten für das stehende Holz trotz geänderter höchstgerichtlicher Judikatur als Betriebsausgaben absetzbar bleiben.

Die Investitionsbegünstigungen (einschließlich der Investitionsprämie) sollen für jene Fälle ausgeschlossen werden, in denen ein Wirtschaftsgut auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird.

Die derzeit bestehende Sonderausgabenbegünstigung soll auf jene Aktiengesellschaften ausgedehnt werden, deren Aktienkapital sich auch nach Ausgabe von jungen Aktien zu mehr als drei Vierteln im Eigentum der öffentlichen Hand befindet. Dadurch soll auch in diesem Bereich die Beteiligung Privater gefördert werden.

Gesetzliche Änderungen sind weiters im Bereich der Besteuerung von Pensionen und Pensionsabfindungen vorgesehen.

Einige der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf eine Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz und auf die damit verbundene Notwendigkeit steuerlicher Begleitmaßnahmen zurückzuführen. Davon sind neben den einkommensteuerlichen auch körperschaftsteuerliche, gewerbsteuerliche und bewertungsgesetzliche Bestimmungen sowie Bestimmungen der BAO und des Kapitalverkehrsteuerrechtes berührt.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet soll die Vorgangsweise bei sogenannten Touristenexport einer

Neuregelung unterworfen werden. Die übrigen umsatzsteuerlichen Änderungen sowie die Änderungen im Bereich des Alkoholabgabengesetzes betreffen die Umstellung des Österreichischen Zolltarifes auf das Harmonisierte System.

Die Änderungen im Gebührengesetz betreffen Anpassungen an geänderte Verhältnisse; so hat insbesondere die in früheren Novellen normierte Neuregelung des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenschild bei ausländischen Urkunden in der Sonderregelung für Wechsel bisher keinen Niederschlag gefunden, weshalb eine Angleichung geboten erscheint. Ergänzungskapital, das in Darlehensform aufgenommen wird, soll für Banken und Versicherungen die gleichen gebührenrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist im Bereich des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes eine Rechtsbereinigung erforderlich.

Die geplante Vorverlegung der Katalysatorpflicht für Fahrzeuge bis 1500 ccm auf 1. Oktober 1987 macht ein vorzeitiges Auslaufen der im Kraftfahrzeugsteuergesetz — nach derzeitiger Rechtslage bis zum Jahresende vorgesehenen — Prämienregelung notwendig.

Die Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes sowie die abgabenrechtlichen Begünstigungen für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, die Ende 1987 auslaufen, sollen bis 1988 verlängert werden. Der Erhebungszeitraum der bis Ende 1987 befristeten Sonderabgaben von Banken und von Erdöl soll bis zum Jahr 1990 erstreckt werden.

Mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1986, G 119/86-19, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 254 BAO, wonach durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird, als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1987 in Kraft.

Die Entscheidung wird im wesentlichen damit begründet, das rechtsstaatliche Prinzip verlange, daß Rechtsschutzeinrichtungen — wie etwa die

Berufung — ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz aufweisen müssen. Es gehe daher nicht an, Rechtsschutzsuchende generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels zu belasten. Der Verfassungsgerichtshof räumt allerdings ein, daß der Gesetzgeber auch das Interesse der Gebietskörperschaften an regelmäßig fließenden Einnahmen zu berücksichtigen habe. Demgegenüber müsse die Interessenposition des Abgabepflichtigen Einschränkungen auf sich nehmen. Durch die Regelung des § 212 BAO betreffend Zahlungserleichterungen werde dem Rechtsschutzinteresse aber nicht in hinreichendem Maße entsprochen.

Eine Regelung, wonach Berufungen im Abgabebereich generell aufschiebende Wirkung zukommen würde, ließe — insbesondere bei Bescheiden, die Leistungsgebote beinhalten — befürchten, daß eine Unzahl von Berufungen allein zu dem Zweck des Hinausschiebens des Zahlungstermins eingebracht werden könnte. Eine solche Lösung ist daher aus budgetären Erwägungen sowie in Anbetracht der von den Abgabenbehörden des Bundes durchzuführenden Massenverfahren untragbar. Angesichts des in weiten Bereichen des Abgabenrechts vorherrschenden Systems von Grundlagenbescheiden und abgeleiteten Bescheiden wäre überdies bei einer gesetzlich zustehenden aufschiebenden Wirkung im Fall von Berufungen gegen Grundlagenbescheide (zB Feststellungsbescheide) die Erteilung von abgeleiteten Bescheiden gehindert; dies würde den Ablauf der Verfahren sowie die Erteilung von Abgabenbescheiden verkomplizieren und verzögern.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, zwar einerseits § 254 BAO in unveränderter Form wieder in Kraft zu setzen, jedoch den Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Abgabeneinhebung Rechnung zu tragen. Dies soll durch das vorgeschlagene neue Instrument der Aussetzung der Einhebung geschehen. Danach soll einem Abgabepflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Rechtsanspruch auf Zahlungsaufschub betreffend jenen Abgabebetrag zustehen, der bei stattgebender Erledigung einer Berufung — auch wenn sie gegen einen Grundlagenbescheid gerichtet ist — wegfallen würde. Die vorgeschlagene Schaffung dieser Einrichtung bedingt weitgehende Eingriffe in das Einhebungssystem der Bundesabgabenordnung, weswegen zahlreiche anpassende und ergänzende Regelungen notwendig erscheinen.

Die im Anschluß an die Aufhebung des § 254 BAO erforderlichen Maßnahmen sollen einerseits dem Rechtsschutzbedürfnis der Parteien in erhöhtem Maß Rechnung tragen, andererseits würde durch das neben dem Berufungsverfahren notwendig werdende Begleitverfahren vermehrter Personal- und Sachaufwand in erheblichem Ausmaß

anfallen. Weiters müßten voraussichtlich teilweise verspätete Abgabeneingänge in Kauf genommen werden.

Ferner enthält der die Bundesabgabenordnung betreffende Abschnitt des gegenständlichen Gesetzentwurfes einen Vorschlag, wodurch Probleme im Zusammenhang mit der Genehmigung von automationsunterstützt erstellten Erledigungen vermieden werden sollen. Eine weitere in Aussicht genommene Bestimmung betrifft die sogenannte absolute Verjährung. Außerdem sind auch Neuregelungen betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Erweiterung der Devolutionsmöglichkeiten und einige sonstige Verbesserungen der Rechtsstellung der Parteien vorgesehen.

Im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz sollen bestehende Lücken sowie Unklarheiten im Zusammenhang mit der sachlichen Zuständigkeit beseitigt werden.

## Besonderer Teil

### ABSCHNITT I

#### Einkommensteuergesetz

##### Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 4 Z 5):

Durch den Wegfall der Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 Forschungsorganisationsgesetz soll klargestellt werden, daß Zuwendungen an Museen von Gebietskörperschaften auch dann begünstigt sind, wenn die zugewendeten Mittel zB für die Restauration von Museen eingesetzt werden. Damit soll ein Beitrag zur Bewältigung der schwierigen finanziellen Situation der Museen geleistet werden.

##### Zu Art. I Z 2 (§ 6 Z 2):

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Kosten für die Pflege des stehenden Holzes sowie Wiederaufforstungskosten als Herstellungskosten zu aktivieren (Erkenntnis vom 21. Oktober 1986, Z 86/14/0021). Dies gilt auch für jene Fälle, in denen für das stehende Holz kein Bestandsvergleich vorgenommen wird. Der Gerichtshof ist damit von seiner gegenteiligen Judikatur (Erkenntnis vom 26. November 1974, Z 1840/73), die bisher allgemein beachtet wurde, abgegangen. Dies führt sowohl für die betroffenen Steuerpflichtigen als auch für den Fiskus zu Schwierigkeiten.

Steuerpflichtige, die keinen jährlichen Bestandsvergleich vornehmen (und daher über den Wert des Holzes keine genauen Aufzeichnungen führen), müßten sämtliche Pflege- und Wiederaufforstungskosten bis zur Veräußerung des Holzes in Evidenz halten. Bei Teilveräußerungen müßten die aktivierten Aufwendungen dem veräußerten und verbleibenden Holzbestand zugeordnet werden. Da zwischen Anschaffung (Aufforstung, Wiederauffor-

stung) des stehenden Holzes und dem Verkauf oft Zeiträume von mehreren Jahrzehnten liegen, wäre eine derartige Vorgangsweise mit erheblichen praktischen Problemen verbunden.

Von der Seite des Fiskus gesehen führt die einleitend erwähnte Judikatur unter Umständen zur zweifachen Absetzung ein und desselben Aufwandes. Ungeachtet eines in der Vergangenheit erfolgten (der früheren Judikatur entsprechenden) Betriebsausgabenabzuges müßten nämlich aus heutiger Sicht aktivierungspflichtige Aufwendungen als solche angesetzt werden. Bei einer Veräußerung des Holzes käme es daher zur Versteuerung lediglich des Differenzbetrages zwischen Veräußerungserlös und dem — um bereits einmal abgezogene Aufwendungen — erhöhten Buchwert.

Die vorgeschlagene Regelung sieht die Beibehaltung der vor der Änderung der Rechtsprechung gegebenen Situation vor.

Systemwidrige Doppelabsetzungen von Aufwendungen sollen durch die im Art. II Z 1 vorgesehene Übergangsregelung hintangehalten werden.

#### Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1):

In der letzten Zeit werden die Investitionsbegünstigungen in verstärktem Maß für die Finanzierung von ausländischen Investitionsvorhaben in Anspruch genommen. Die Investitionsbegünstigungen können dadurch in Anspruch genommen werden, daß im Ausland eingesetzte Wirtschaftsgüter (zB Flugzeuge, EDV-Anlagen) über einen zwischengeschalteten inländischen Vermieter an den ausländischen Investor vermietet werden. Durch die Geltendmachung der österreichischen Investitionsbegünstigungen durch den inländischen Vermieter können dem ausländischen Mieter auch in allen anderen Fällen günstigere Finanzierungsbedingungen angeboten werden. Zweck der Investitionsbegünstigungen ist es, die inländische Volkswirtschaft zu fördern. Die Bestimmungen über die Investitionsbegünstigungen verlangen daher schon jetzt den Einsatz der Wirtschaftsgüter in einer inländischen Betriebsstätte. Im Falle der Nutzung von Wirtschaftsgütern, die im Eigentum des Nutzers stehen, ergeben sich hier keine Probleme, da dem Nutzer die Investitionsbegünstigungen zustehen. Werden Wirtschaftsgüter einem anderen Unternehmer überlassen, dann hindert dies nach derzeitiger Rechtslage nicht, daß der Vermieter — der das Wirtschaftsgut dadurch in seiner inländischen Betriebsstätte einsetzt, daß er es einem In- oder Ausländer zur Nutzung überläßt — die Investitionsbegünstigungen in Anspruch nimmt. Wird ein Wirtschaftsgut einem anderen entgeltlich überlassen und von diesem überwiegend im Ausland bzw. in einer ausländischen Betriebsstätte eingesetzt, dann erscheint der Nutzen für die österreichische Volkswirtschaft zu gering, als daß dafür

die Gewährung von Investitionsbegünstigungen gerechtfertigt wäre.

Der Begriff der entgeltlichen Überlassung soll sich auf jede Art der entgeltlichen Nutzungsüberlassung, also insbesondere auf die Vermietung und das Verleasen, beziehen. Dabei wird es gleichgültig sein, ob ein Wirtschaftsgut direkt ins Ausland vermietet (verleast) wird oder ein weiterer (in- oder ausländischer) Unternehmer zwischengeschaltet wird.

Ein Auslandseinsatz durch den nutzenden Unternehmer wird jedenfalls bei ortsfestem Einsatz im Ausland, vor allem in einer ausländischen Betriebsstätte, vorliegen. Bei nicht ortsfestem Einsatz wird dann kein Auslandseinsatz vorliegen, wenn ein vorübergehender Auslandseinsatz von einer inländischen Betriebsstätte des Nutzers aus seinen Ausgang nimmt und das Wirtschaftsgut weiter der inländischen Betriebsstätte des Nutzers dient (zB Einsatz von gemieteten Lastkraftwagen im internationalen Frachtverkehr durch einen inländischen Frächter). Im übrigen wird vor allem bei Wirtschaftsgütern, die von einem Nutzer mit in- und ausländischen Betriebsstätten eingesetzt werden, die Frage, ob ein überwiegender Auslandseinsatz vorliegt, anhand der voraussichtlichen Relation des Zeitausmaßes für Auslandseinsätze und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes zu beurteilen sein.

#### Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 18 Abs. 2 lit. c und e):

Die Sonderausgabenbegünstigung für junge Aktien ist nach derzeitiger Rechtslage unter anderem dann ausgeschlossen, wenn an der kapitalaufnehmenden Aktiengesellschaft nach durchgeführter Kapitalerhöhung zu mehr als 75 vH Körperschaften des öffentlichen Rechtes beteiligt sind. Mit dieser Ausschlußbestimmung sollte der Risikokapitalcharakter des Instrumentes der jungen Aktie betont werden. Es ist anzunehmen, daß sich dieser Grundgedanke seit Einführung der Sonderausgabenbegünstigung gefestigt hat. Daneben wurden die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nunmehr in der Richtung ergänzt, daß sich auch vorwiegend in öffentlicher Hand befindliche Unternehmen vermehrt um die Aufbringung von „privatem“ Aktienkapital bemühen sollten. In vielen Fällen, insbesondere bei Aktiengesellschaften mit hohem Grundkapital, werden die Verhältnisse des Kapitalmarktes eine schlagartige private Kapitalbeteiligung von zumindest 25 vH nicht zulassen. Eine Sonderausgabenbegünstigung käme daher allenfalls erst nach einer etappenweisen (nicht begünstigten) Beteiligung Privater in Betracht. Zur Vermeidung von kapitalmarktmäßigen Wettbewerbsnachteilen sollen daher die steuerlichen Rahmenbedingungen vorwiegend in öffentlicher Hand befindlicher Aktiengesellschaften an jene der anderen Aktiengesellschaften angeglichen werden.

**Zu Art. I Z 7 (§ 25 Abs. 1 Z 3):**

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des § 25 Abs. 1 Z 3 um Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen wird bewirkt, daß bei der Besteuerung dieser Pensionen der Pensionistenabsetzbetrag zu berücksichtigen ist.

**Zu Art. I Z 8 bis 12 und Z 25 (§ 27 Abs. 1 Z 1 und 4, § 40, § 41 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 93 Abs. 1 Z 1):**

Mit den vorgesehenen Änderungen soll der Einbeziehung der Versicherungsunternehmen in die Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationskapital auf Grund der Versicherungsaufsichtsgesetznovelle (Bundesgesetz vom 2. Oktober 1986, BGBl. Nr. 558) Rechnung getragen werden.

**Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 42 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 2 Z 3):**

Die vorgesehene Anhebung der Grenzbeträge trägt den im Abgabenänderungsgesetz 1986, BGBl. Nr. 562/1986, getroffenen Tarifmaßnahmen Rechnung.

**Zu Art. I Z 15 (§ 47 Abs. 4):**

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll Steuerpflichtigen mit mehreren Pensionen ermöglicht werden, die Auszahlung der Pensionen und die Einbehaltung der darauf entfallenden Lohnsteuer zentral einer pensionsauszahlenden Stelle zu übertragen. Eine derartige Maßnahme setzt eine Vereinbarung des Steuerpflichtigen mit allen betroffenen Stellen voraus. Dies wird insbesondere bedeuten, daß der die Auszahlung übernehmende Pensionsträger mit dieser Auszahlungsmodalität einverstanden sein muß. Abgesehen vom Jahr des Pensionsanfalles muß sich die Vereinbarung immer auf volle Kalenderjahre beziehen. Die gemeinsame Verrechnung kann daher außer im Jahr des Pensionsanfalles nur zu Beginn eines Kalenderjahres einsetzen und nur mit dem Ablauf eines Kalenderjahres beendet werden. Der Pensionsanspruch als solcher wird durch eine zentrale Auszahlung nicht berührt.

Folge einer zentralen Verrechnung ist die gemeinsame Versteuerung der betroffenen Pensionen und das Entfallen eines Jahresausgleiches von Amts wegen mit den damit regelmäßig verbundenen Lohnsteuernachforderungen. Die Durchführung eines Jahresausgleiches im Sinne des § 72 Abs. 1 obliegt der pensionsauszahlenden Stelle. Darüber hinaus kann ein Jahresausgleich gemäß § 72 Abs. 2 geltend gemacht werden.

**Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 53 Abs. 2):**

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Ergänzung des § 54 um einen Absatz 4 (siehe Art. I Z 17) ist

eine (weitere) Meldung nachträglich ausgestellter Lohnsteuerkarten nur mehr in jenen Fällen notwendig, in denen der Alleinverdienerabsetzbetrag des Ehegatten zu streichen und daher gegebenenfalls eine Nachversteuerung vorzunehmen ist.

**Zu Art. I Z 18 (§ 54 Abs. 4):**

Um eine zeitnahe und zielgerichtete Information der Finanzämter hinsichtlich jener Fälle sicherzustellen, die auf Grund der Ausstellung einer Zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte zum amtswegigen Jahresausgleich zu erfassen sind, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gemeinden zur Mitteilung derartiger Lohnsteuerkartenausstellungen, gegebenenfalls unter Nutzung elektronischer Medien, in der dargestellten Form aufzunehmen.

**Zu Art. I Z 19 und 24 (§ 59 Abs. 1, § 73 Abs. 1):**

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Zitierungsanpassungen.

**Zu Art. I Z 20 (§ 62 Abs. 2 Z 9):**

Mit der vorgesehenen Anfügung der Z 9 wird bewirkt, daß die bezugs(pensions)auszahlenden Stellen den höchsten der in § 106 Abs. 3 angeführten Freibeträge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen haben. Um sicherzustellen, daß es zu keiner Doppelverrechnung mit auf Dauerlohnsteuerkarten bereits derzeit eingetragenen Freibeträgen kommt, soll diese Regelung mit jenem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, zu dem mit einer generellen Neuausschreibung von Lohnsteuerkarten zu rechnen ist.

**Zu Art. I Z 21 (§ 67 Abs. 8):**

Pensionabfindungen sind nach derzeitiger Rechtslage mit jenem Steuersatz zu versteuern, der tarifmäßig auf den letzten laufenden Bezug entfällt (sogenannter Belastungsprozentsatz). Das Abstellen auf die Durchschnittsteuerbelastung bloß eines Lohnzahlungszeitraumes eröffnet eine Reihe von Gestaltungen (zB Geltendmachung hoher Sonderausgaben gerade für den maßgeblichen Zeitraum), durch die die Steuerlast stark vermindert oder sogar vermieden werden kann. Diese Situation erscheint rechtspolitisch bedenklich. Es wird daher vorgeschlagen, den für die Ermittlung des Belastungsprozentsatzes maßgeblichen Zeitraum deutlich zu verlängern und damit diese Gestaltungsmöglichkeiten einzuschränken.

Der Berechnung des Belastungsprozentsatzes sollen jeweils die letzten drei vollen Kalenderjahre vor der Pensionsabfindung zugrunde gelegt werden. Bei einer unterjährig gewährten Pensionsabfindung wird daher jenes Jahr, in dem die Abfindung gewährt wird, nicht in die Berechnung einbezogen.

**Zu Art. I Z 22 (§ 67 Abs. 11):**

Durch die Erweiterung der Fassung des § 67 Abs. 11 sollen die Begünstigungen des § 67 Abs. 1, 2, 6 und 8 allen Beziehern von nichtselbständigen Einkünften eingeräumt werden.

**Zu Art. I Z 23 und 25 (§ 72 Abs. 3, § 84):**

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Meldung bestimmter Arbeitnehmer soll im Interesse der vollständigen Erfassung der für die Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches in Betracht kommenden Fälle neu gefaßt werden. Damit im Zusammenhang soll der Inhalt des Lohnzettels sowie gleichzeitig der Umfang der Datenübermittlung näher determiniert werden.

**Zu Art. I Z 27 (§ 102 Abs. 3):**

Die Änderung des § 33 Abs. 8 im Abgabenänderungsgesetz 1986 macht eine eigene Einschleifregelung bei beschränkt Steuerpflichtigen erforderlich. Gleichzeitig wird damit auch die Besteuerungsgrenze beschränkt Steuerpflichtiger mit geringfügigen Einkünften leicht angehoben.

**Zu Art. I Z 28 (§ 106 Abs. 6):**

Nach dem unter Art. I Z 18 vorgesehenen § 62 Abs. 2 Z 9 ist der bei Bezug einer Pflege- oder Blindenzulage oder eines Hilflosenzuschusses zustehende Freibetrag ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte durch den bezugsauszahlenden Arbeitgeber zu berücksichtigen. Der derzeitige Absatz 6, in dem der bezugsauszahlenden Stelle das Recht eingeräumt wird, für den Beihilfen(Zuschuß)empfänger einen Antrag auf Eintragung des entsprechenden Freibetrages zu stellen, hat daher keinen Anwendungsbereich mehr.

**ABSCHNITT II****Körperschaftsteuergesetz****Zu Art. I Z 1 und 6 (§ 5 Abs. 1 Z 13, § 22 Abs. 3):**

Durch die vorgesehene Bezugnahme auf § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz soll klargestellt werden, daß sämtliche unter diese Bestimmung fallende Versicherungsvereine (mit Ausnahme von Pensions- und Unterstützungskassen) den körperschaftsteuerlichen Begünstigungen unterliegen.

**Zu Art. I Z 2 (§ 12)**

Mit der Änderung des § 12 Z 1 soll erreicht werden, daß die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital durch Banken und Versicherungsunternehmen jeglicher Rechtsform im Ausmaß der bisher für Kapitalgesellschaften geltenden Begünstigung abzugsfähig sind.

Mit der vorgesehenen Erweiterung des § 12 Z 2 soll die steuerliche Wirksamkeit der Bildung und Auflösung der im § 73 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehenen Risikenrücklage verankert werden.

**Zu Art. I Z 3 bis 5 (§ 14 und § 22 Abs. 2):**

Mit der Änderung des § 14 soll eine Anpassung an die neue Nomenklatur des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Novellierung durch das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1986, BGBl. Nr. 558) mit jener des § 22 Abs. 2 der Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationskapital durch Versicherungsunternehmen Rechnung getragen werden.

**ABSCHNITT III****Gewerbsteuergesetz****Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 1):**

Durch das Bundesgesetz vom 16. Mai 1986, BGBl. Nr. 292, wurden das Sporttoto-Gesetz, BGBl. Nr. 55/1949, und das Pferdetoto-Gesetz, BGBl. Nr. 129/1952, außer Kraft gesetzt und gleichzeitig das Lotto, der Sporttoto und das Zusatzspiel gemäß § 20 a des Glückspielgesetzes eingeführt. Ebenso wie die Annahmestellen des Sport- und Pferdetotos von der Gewerbesteuer befreit waren, sollen auch die Vertriebsstellen (Annahmestellen) für das Lotto, den Sporttoto und das Zusatzspiel von der Gewerbesteuerpflicht ausgenommen sein.

**Zu Art. I Z 2 (§ 2 Z 10):**

Ebenso wie im Bereich des Körperschaftsteuergesetzes (siehe Abschnitt II Art. I Z 1 und 6) soll klargestellt werden, daß sämtliche unter § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz fallende Versicherungsvereine (mit Ausnahme der Pensions- und Unterstützungskassen) begünstigt sein sollen.

**Zu Art. I Z 3 (§ 7 Z 1):**

Im Hinblick auf eine entsprechende Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen soll das gemäß § 73 c Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes den Eigenmitteln zuzurechnende Ergänzungskapital nicht als Dauerschuld im Sinne der gewerblichen Vorschriften behandelt werden, wobei die im § 73 b Abs. 2 Z 4 lit. b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehene zeitliche Einschränkung unberücksichtigt bleiben soll. Abgesehen von dieser Ausnahmeregelung ergibt sich auf Grund der Neufassung des § 7 Z 1 keine Änderung der Rechtslage. Die neue Textierung soll lediglich eine bessere Übersicht über die einzelnen Tatbestände der Hinzurechnungspflicht von Schuldzinsen und Wertsicherungsbeträgen gewährleisten.

#### ABSCHNITT IV

##### Umsatzsteuer

###### Zu Art. I Z 1 (§ 6 Z 9 lit. b):

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die im AbgÄG 1975 vorgenommene Änderung der Bezeichnung § 16 Z 3 in § 16 Z 4 KStG.

###### Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 1 Z 2):

Eine Lieferung an einen ausländischen Abnehmer ist ua. nur dann steuerfrei, wenn der Gegenstand der Lieferung nachweislich in das Ausland befördert oder versendet worden ist. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 UStG 1972 ist der Unternehmer berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor der Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung an den ausländischen Abnehmer erbracht wird. In der Praxis haben sich bei der Geltendmachung der Steuerfreiheit insbesondere im Zusammenhang mit dem Touristenexport Schwierigkeiten ergeben. Diese sollen durch die vorgesehene Regelung beseitigt werden. Ein Unternehmer, der im Falle der Abholung des Gegenstandes der Lieferung durch den ausländischen Abnehmer den Umsatz vorerst steuerpflichtig behandelt und die Steuerfreiheit erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch nimmt, soll die vorgenommene Versteuerung des Umsatzes — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Lieferung — jeweils für jenen Veranlagungszeitraum (Veranlagungszeitraum) berichtigen können, in dem der Ausfuhrnachweis an ihn zurücklangt. Dies soll auch dann möglich sein, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes beim Unternehmer einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer bewirkt worden ist. Das Wort „stets“ soll gewährleisten, daß der Unternehmer innerhalb eines Veranlagungszeitraumes für die ausgeführten Umsätze stets die gleiche Vorgangsweise hinsichtlich der Geltendmachung der Steuerfreiheit einhält.

###### Zu Art. I Z 3 (§ 8 Abs. 2):

Die Änderung im § 8 Abs. 2 UStG 1972 soll gewährleisten, daß die für Ausfuhrlieferungen vorgesehene Regelung, die Steuerfreiheit für die in das Ausland verbrachten Gegenstände erst nach dem Einlangen des Ausfuhrnachweises in Anspruch nehmen zu können, auch im Falle eines Lohnveredlungsgeschäftes gilt.

###### Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 10 Abs. 2 Z 4 und 6):

Infolge der vorgesehenen Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System, das voraussichtlich mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten wird, müssen die in den Bestimmungen

des § 10 Abs. 2 Z 4 und 6 angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema angepaßt werden.

###### Zu Art. I Z 6 und 7 (Anlagen A und B):

Die Zugehörigkeit der dem ermäßigten Steuersatz (Anlage A) und dem erhöhten Steuersatz (Anlage B) unterliegenden Warengruppen richtet sich nach dem Österreichischen Zolltarif. Infolge der vorgesehenen Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System, das voraussichtlich mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten wird, ist es erforderlich, die in den Anlagen A und B erfaßten Waren an das neue Zolltarifschema anzupassen.

#### ABSCHNITT V

##### Alkoholabgabe

###### Zu Art. I (§ 2):

Infolge der vorgesehenen Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System, das voraussichtlich mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten wird, müssen die im § 2 angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema angepaßt werden.

#### ABSCHNITT VI

##### Investitionsprämienengesetz

Siehe die Erläuterungen zu Abschnitt I Art. I Z 3 und 4.

#### ABSCHNITT VII

##### Bewertungsgesetz

Auf die Ausführungen im Abschnitt II (Körperschaftsteuergesetz) wird hingewiesen.

#### ABSCHNITT VIII

##### Gebührengesetz

###### Zu Art. I Z 1 (§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 20):

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Anpassung an die durch die Meldegesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 427/1985, geschaffene Rechtslage.

###### Zu Art. I Z 2 (§ 14 TP 16 Abs. 3)

Die teilweise Änderung der Entrichtungsform erfolgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie.

###### Zu Art. I Z 3 (§ 16 Abs. 3):

Die Tatbestände, die die Gebührenschuld für Wechsel zum Entstehen bringen, sollen durch diese Bestimmung erweitert werden. Damit soll bei Berücksichtigung der wechselrechtlichen Besonderheiten eine weitgehende Gleichstellung des Wech-

sels mit den anderen Rechtsgeschäften des § 33 sichergestellt werden. Die in Aussicht genommene Regelung sieht nun vor, daß für einen Wechsel die Gebührenpflicht auch dann entsteht, wenn er nach einer allfälligen Aushändigung an den Wechselnehmer im Ausland oder nach Setzung eines Indossaments oder eines Akzepts im Ausland in der Folge ins Inland gelangt und hier einem Indossatar übergeben wird oder vom Wechsel ein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Im letzteren Fall kann auch die Gebührenbefreiung des § 20 Z 6 GebG Platz greifen.

#### Zu Art. I Z 4 (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 2):

Mit der durch die Gebührengesetznovelle 1976 geschaffenen und die Novelle 1981 neu formulierten Befreiungsbestimmung des § 33 TP 19 Abs. 4 Z 2 GebG sollte der mehrfache Anfall der Kreditvertragsgebühr vermieden werden, wenn die Banken zur Kredit-Refinanzierung selbst Kredite aufnehmen (vgl. Gesetzesmaterialien 549 BlgNR 15. GP).

Mit Bundesgesetz vom 10. Juni 1986, BGBl. Nr. 325, wurden ua. die Bestimmungen über das Haftkapital im Kreditwesengesetz (§ 12) geändert. Danach gehört zum Haftkapital auch das sogenannte Ergänzungskapital (§ 12 Abs. 7 KWG), das mittels verschiedener zivilrechtlicher Instrumente (Anleihen, Kredite usw.) geschaffen werden kann.

Der für die Gebührenbefreiung der Kredit-Refinanzierung maßgebliche Grund (mehrfache Belastung mit Kreditvertragsgebühr) kann für die Kreditaufnahme zur Beschaffung von Ergänzungskapital nicht ins Treffen geführt werden. Die Subsumtion dieser Kreditaufnahmen unter die genannte Befreiungsbestimmung wäre daher sach- und gleichheitswidrig. Mit der vorgesehenen negativen Abgrenzung der Befreiungsbestimmung soll daher der verfassungsrechtlich gebotene Rechtszustand sichergestellt werden.

### ABSCHNITT IX

#### Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

Mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1986, G 112/86, hat der VfGH die Wortfolge „in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung“ in § 15 Abs. 1 Z 6 ErbStG mit Ablauf des 30. November 1987 aufgehoben.

Dem Erkenntnis zufolge soll die Fristsetzung dem Gesetzgeber die Möglichkeit geben, eine durch den verbleibenden Rest des § 15 Abs. 1 Z 6 im Verhältnis zu § 3 Abs. 4 (belohnende Schenkung) entstehende Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

Durch die nunmehr vorgesehene Aufhebung auch der Restbestimmung des § 15 Abs. 1 Z 6 wird die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von belohnenden Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen für die selbstlose Gewährung von Pflege und Unterhalt sichergestellt. Der VfGH hat in seinem Erkenntnis ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch in der BRD die entsprechende Regelung als „mehr als unbefriedigend“ empfunden wurde und zwischenzeitig außer Kraft getreten ist.

### ABSCHNITT X

#### Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952

Die strengen Abgasvorschriften für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftwagen mit einem Hubraum bis 1 500 ccm treten gemäß Artikel II der 22. KDV-Novelle bereits mit 1. Oktober 1987 in Kraft. Dies macht eine Anpassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes an die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

### ABSCHNITT XI

#### Strukturverbesserungsgesetz

Die geplante Steuerreform soll mit Wirkung ab 1. Jänner 1989 Veränderungen bei der Unternehmensbesteuerung im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht mit sich bringen. In Verbindung damit soll auch geprüft werden, ob Teilbereiche des Strukturverbesserungsgesetzes in die zutreffenden Abgabengesetze eingebaut werden können. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes in der gegenwärtigen Form um ein Jahr zweckmäßig.

### ABSCHNITT XII

#### Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Die mit Abschnitt XI des Abgabenänderungsgesetzes 1984 bewirkte Reaktivierung des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes hat sich als zweckmäßig erwiesen, da die einschränkenden Bestimmungen des Abschnittes IV § 2 der GesmbHGesetz-Novelle 1980 dem Bedürfnis nach einer Anpassung des Verhältnisses zwischen Nennkapital und Rücklagen nicht Rechnung tragen konnten. Im Rahmen der mit 1. Jänner 1989 geplanten Steuerreform soll auch die Rechtfertigung und Ausgestaltung dieser Steuerbegünstigung überdacht werden, sodaß eine Verlängerung der Geltungsdauer des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes um ein Jahr zweckmäßig erscheint.

Einnahmenausfälle sind insofern nicht zu erwarten, als ohne die steuerlichen Begünstigungen Kapitalberichtigungen kaum erfolgen.

**ABSCHNITT XIII und XIV****Sonderabgaben von Banken und von Erdöl**

Die Verlängerung der beiden Sonderabgaben um drei Jahre soll aus budgetären Erwägungen erfolgen. Die Bezeichnung „Sonderabgabe von Banken“ anstelle der bisherigen Bezeichnung „Sonderabgabe von Kreditunternehmungen“ ergibt sich aus Abschnitt I Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986, mit dem unter anderem das Kreditwesengesetz geändert wird.

**ABSCHNITT XV****Bundesabgabenordnung****Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 lit. d):**

Die Aufzählung der Nebengebühren im § 3 Abs. 2 lit. d soll durch Anführung der „Aussetzungszinsen“ im Sinn der laut Art. I Z 11 des Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmung des § 212 a Abs. 9 ergänzt werden.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 5):**

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erk. vom 29. November 1985, G 175/84, und vom 27. Februar 1986, B 457/85) ergibt sich, daß in Gesetzen enthaltene Verweisungen auf Bestimmungen anderer Gesetze nicht dynamisch, sondern statisch zu verstehen sind, wenn diese Verweisungen nicht ausdrücklich erkennen lassen, daß die jeweils geltende Fassung gemeint ist. Da die in der Bundesabgabenordnung verwendeten Verweisungen stets dynamisch gemeint sind, wird, um der vorerwähnten Judikatur Rechnung zu tragen, vorgeschlagen, eine entsprechende Norm in das Gesetz einzufügen.

**Zu Z 3, 7 und 8 (§ 53 Abs. 2, § 189 Abs. 3 und § 191 Abs. 1 lit. d):**

Die derzeitigen einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nehmen nur Bedacht auf Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes. Da auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1986, BGBl. Nr. 558, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, auch Versicherungsunternehmen Partizipationsscheine ausgeben berechtigt sind, für die eine einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes im Sinn des § 189 in Betracht kommt, soll diesem Umstand durch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 53 Abs. 2, 189 Abs. 3 und 191 Abs. 1 lit. d Rechnung getragen werden.

**Zu Z 4 (§ 96):**

Auf Grund der seit der Stammfassung der BAO unverändert gebliebenen beiden ersten Sätze des § 96 müssen alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden mit der Unterschrift dessen, der

die Erledigung genehmigt hat, versehen sein, wobei an die Stelle dieser Unterschrift die Beglaubigung treten kann, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

Durch die BAO-Novelle 1969, BGBl. Nr. 134/1969, wurde § 96 dahingehend erweitert, daß Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen. Wie den Erläuternden Bemerkungen zu der die vorerwähnte BAO-Novelle betreffenden Regierungsvorlage (860 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP) zu entnehmen ist, erschien diese Ergänzung des § 96 deshalb dringend geboten, um von einer zentralen elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellte Bescheidausfertigungen nicht zwecks Beisetzung der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten den einzelnen zuständigen Abgabenbehörden rückmitteln zu müssen, durch welchen Vorgang nicht nur hohe Kosten entstünden, sondern sogar der durch die Automatisierung zu erzielende Rationalisierungseffekt vereitelt würde.

In der Folge wurden nicht nur dem § 96 vergleichbare Bestimmungen in Landesabgabenordnungen in einer dem Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bei der Herstellung von Erledigungsausfertigungen Rechnung tragenden Weise geändert, sondern ist im Jahr 1982 auch § 18 Abs. 4 AVG 1950 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 199/1982 entsprechend ergänzt worden.

Der VfGH hat im Erkenntnis vom 1. März 1974, B 331/73, zum Ausdruck gebracht, daß gegen den letzten Satz des § 96 BAO in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 134/1969 verfassungsrechtliche Bedenken nicht entstanden seien, und mit Erkenntnis vom 21. Juni 1985, G 37/85, dem Antrag des VwGH auf Aufhebung des — dem § 96 letzter Satz vergleichbaren — letzten Satzes des § 18 Abs. 4 AVG 1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 199/1982 wegen Verfassungswidrigkeit (aus dem Gesichtspunkt des Art. 18 Abs. 1 B-VG) keine Folge gegeben.

Der VwGH hat jedoch in seinen Erkenntnissen vom 6. Dezember 1985, Zl. 85/18/0029, vom 24. April 1986, Zl. 86/17/0072-74 und 0076-79, vom 20. Juni 1986, Zl. 85/17/0075, vom 7. Juli 1986, Zl. 86/10/0027, AW 86/10/0007, zu § 18 Abs. 4 AVG 1950 und zu § 96 BAO (sowie zu der den vorgenannten Bestimmungen vergleichbaren Regelung des § 73 NÖ AO 1977) die Auffassung vertreten, daß auch in den Fällen der Herstellung einer Erledigungsausfertigung durch eine automatisierte Datenverarbeitungsanlage der jeweils erste Satz des § 96 bzw. des § 18 Abs. 4 AVG 1950 beachtet zu werden hätte und sohin die Urschrift einer Erledigung (ist die Urschrift nicht zugleich „Ausfertigung“, sind darunter Konzept, Entwurf,



Referatsbogen etc. zu verstehen) wesentlich mit der Unterschrift des die Erledigung Genehmigenden versehen sein müsse. An diesem Grundsatz hätten auch die BAO-Novelle BGBl. Nr. 134/1969 und die AVG-Novelle BGBl. Nr. 199/1982 keine Änderung gebracht, weil diese sich nur auf verschiedene Fälle der formalen Bescheidausfertigungen beziehen.

Dieser Auffassung des VwGH zufolge müßten im Bereich der Abgabenverwaltung des Bundes alle vom Bundesrechenamt zentral erstellten und ausgefertigten Bescheide, denen keine genehmigte Urschrift zugrunde liegt, zwecks Unterfertigung den einzelnen Abgabenbehörden, in deren Namen sie ergehen, zugeleitet werden. Dies würde den eingangs erwähnten, für die Ergänzung des § 96 durch die BAO-Novelle 1969 maßgeblichen Erwägungen zuwiderlaufen und im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung insbesondere im Hinblick auf die durch die Abgabenbehörden des Bundes durchzuführenden Massenverfahren zweifellos einen gewaltigen Rückschritt bedeuten. Namens der Finanzämter und der Zollämter werden nämlich jährlich rund 10,6 Millionen Bescheidausfertigungen von der EDV-Anlage des Bundesrechenamtes auf Grund in der EDV-Sektion des BMF erarbeiteter und genehmigter Programme hergestellt, deren Einsatz im Weisungswege angeordnet worden ist. Rund 600 000 dieser Bescheide, zB Nebengebührenbescheide, werden vollautomatisiert nur durch Programmeinsatz, die übrigen Bescheide werden auf Grund im Einzelfall von einem Organ der in Betracht kommenden Abgabenbehörde genehmigter Daten erstellt. Bei Hauptfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes und bei allgemeinen Erhöhungen dieser Einheitswerte ergehen bzw. ergingen zusätzlich einige Millionen von der EDV-Anlage des Bundesrechenamtes hergestellter Bescheidausfertigungen, wobei die Erstellung der Erhöhungsbescheide vollautomatisiert erfolgte.

Zur Vermeidung der vorangeführten Schwierigkeiten wird vorgeschlagen, § 96 dahingehend zu ergänzen, daß die weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisenden, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellten Erledigungen der Abgabenbehörden als durch den Leiter jener Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt gelten. Diese Regelung würde auch anzuwenden sein, wenn nach ihrem Inkrafttreten eine vor diesem Zeitpunkt mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigung zu beurteilen ist, in welchem Zusammenhang auf die vorgeschlagene klarstellende Regelung des Art II Z 2 hingewiesen wird.

#### **Zu Z 5 und 25 (§ 103 Abs. 3 und § 302 Abs. 2):**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Klammerausdrücke erscheinen wegen der Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes erforderlich.

#### **Zu Z 6 (§ 175):**

Diese Änderung wird angeregt, weil einerseits der Begriff „Vorstand“ im Hinblick auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz zu eng erscheint, andererseits hiedurch eine Anpassung an die vorgeschlagene Neufassung des § 96 erfolgen würde.

#### **Zu Z 9 (§ 209 Abs. 3):**

In den Erkenntnissen vom 22. Jänner 1986, Zl. 84/13/0013, und vom 19. März 1986, Zlen. 83/13/0109, 0139, vertritt der Verwaltungsgerichtshof — entgegen der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen — die Ansicht, daß auch Berufungserledigungen von der allgemein als absolute Verjährung bezeichneten Befristung des § 209 Abs. 3 betroffen sind, was insbesondere in Fällen von langwährenden Berufungsverfahren (zB nach zwischenzeitiger Befassung von Höchstgerichten) oder der späten Aufdeckung von Hinterziehungen zu Problemen führen könnte. Im Interesse der Vermeidung solcher Probleme wird vorgeschlagen, die sogenannte absolute Verjährung ausdrücklich als Bemessungs(Festsetzungs)verjährung zu gestalten.

#### **Zu Z 10 (§ 212 Abs. 4):**

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 212 soll der Klarstellung und der Abdeckung einer bereits geübten Verwaltungspraxis dienen.

#### **Zu Z 11 und 23 (§ 212 a und § 254):**

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 254, wonach die Wirksamkeit eines Bescheides durch Einbringung einer Berufung nicht gehemmt wird, aufgehoben. Ebenso ist bereits ausgeführt worden, welche Gründe für die Aufhebung maßgeblich waren und warum es notwendig erscheint, einerseits den § 254 unverändert wieder in Kraft zu setzen (Art. I Z 23), andererseits aber durch Neuregelungen im Bereich der Abgabeneinhebung (insbesondere § 212 a) unter bestimmten Voraussetzungen für den Fall anhängiger Berufungen einen Anspruch auf Einräumung einer faktisch aufschiebenden Wirkung im Wege eines Zahlungsaufschubes besonderer Art zu vermitteln, wodurch der Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit allerdings unberührt bleiben soll.

Daß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die Möglichkeit einer Stundung gemäß § 212 nicht genügt, um im Fall einer Berufung ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren, wurde im Allgemeinen Teil der Erläuterungen schon erwähnt.

Zu den einzelnen Absätzen des in Aussicht genommenen § 212 a wird ausgeführt:

#### **Zu Abs. 1 und 2:**

Von der ebenfalls einen Zahlungsaufschub bewirkenden Zahlungserleichterung, insbesondere

der Stundung, unterscheidet sich die vorgeschlagene Einrichtung der Aussetzung der Einhebung zunächst wesentlich dadurch, daß auf ihre Bewilligung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch bestehen soll, wogegen die Gewährung einer Stundung im Ermessen der Behörde liegt; die Frage, ob die sofortige Entrichtung für den Abgabepflichtigen eine Härte bedeutet, dürfte — anders als bei der Stundung — bei der Entscheidung über die Aussetzung der Einhebung keine Rolle spielen. Auch das Kriterium der Gefährdung der Einbringlichkeit hätte in diesem Zusammenhang außer Betracht zu bleiben. Im Interesse der Sicherung des Abgabenaufkommens erscheint es allerdings geboten, eine Aussetzung der Einhebung für den Fall auszuschließen, daß das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist (Abs. 2 lit. c). Auf weitere Unterschiede zwischen dem Institut der Zahlungserleichterung gemäß § 212 und jenem der Aussetzung der Einhebung gemäß der vorgeschlagenen Regelung des § 212 a wird an anderer Stelle der Erläuterungen hingewiesen.

Der Anspruch auf Aussetzung der Einhebung soll, falls der Erteilung eines Bescheides ein Anbringen zugrunde liegt, zustehen, wenn die Abgabenbehörde zum Nachteil des Abgabepflichtigen von einer Erklärung abgewichen ist, dieses Abweichen eine Nachforderung zur Folge hat und wegen dieser Abweichung ein Rechtsmittel eingebracht wurde. Sollte jedoch ein Abweichen von der Erklärung zum Nachteil der Partei nicht zu einer Nachforderung führen, zB weil der Bescheid angesichts der Höhe der Vorauszahlungen eine Gutschrift zur Folge hat, kann eine aufschiebende Wirkung und daher auch eine Aussetzung der Einhebung rein begrifflich nicht in Betracht kommen.

Ein Anspruch auf Aussetzung der Einhebung soll auch dann zustehen, wenn angefochtenen Bescheiden keinerlei Anbringen zugrunde liegt, wie zB bei Bescheiden betreffend Festsetzung einer Zwangsstrafe.

In der Regel werden sich Berufungen, die Anlaß zu einer Aussetzung geben, gegen Abgabenbescheide oder Grundlagenbescheide (zB Einheitswertbescheide) richten. Eine Aussetzung der Einhebung kann aber auch im Zusammenhang mit einer Berufung bewilligt werden, die sich gegen die Inanspruchnahme des Berufungswerbers für eine Abgabenschuld richtet, zB in den Fällen von Haftungsbescheiden.

Wie sich aus der Wortfolge „unmittelbar oder mittelbar“ im Abs. 1 ergibt, käme eine Aussetzung der Einhebung betreffend mit abgeleitetem Bescheid festgesetzte Abgaben auch dann in Betracht, wenn ein Grundlagenbescheid angefochten wurde. Würde etwa ein Bescheid betreffend die einheitliche und gesonderte Feststellung von Ein-

künften angefochten, so könnte hinsichtlich einer aus dem Feststellungsbescheid mittelbar resultierenden Abgabennachforderung auf Grund des Einkommensteuerbescheides eine Aussetzung der Einhebung bewirkt werden.

Aus dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes läßt sich ableiten, daß bei Abwicklung eines Begleitverfahrens betreffend Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung auf die Erfolgsaussichten der Berufung Bedacht genommen werden sollte. Im Erkenntnis wird nämlich ausgeführt, daß in Fällen, in denen — trotz Bedachtnahme auf gesicherte Erfahrungstatsachen, eine längerwährend unbeanstandet geübte Verwaltungspraxis oder die Klärung von Rechtsfragen durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts — Tatsachen- oder Rechtsfragen strittig sind, es nicht angehe, das Rechtsschutzrisiko im echt fraglichen Bereich dem Rechtsunterworfenen vorbehaltlos anzulasten.

Eine solche den Anregungen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragende Berücksichtigung der Erfolgsaussichten einer Berufung ist im Abs. 2 lit. a durch das Abstellen auf die Erfolgsaussichten der Berufung vorgesehen.

### Zu Abs. 3:

Da der Antrag auf Aussetzung der Einhebung, der im übrigen in jeder Phase des Rechtsmittelverfahrens gestellt werden könnte, eine Darstellung der Ermittlung des streitverfangenen Betrages zu enthalten hätte, wäre für einen solchen Antrag das Vorliegen einer Berufung Voraussetzung. Die Wirkungen einer Hemmung der Einbringung sollen bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eintreten (siehe die unter Art. I Z 20 vorgeschlagene Regelung des § 230 Abs. 6). Würde eine Berufung spätestens am Fälligkeitstag oder am letzten Tag einer von einer Abgabefestsetzung abhängigen Nachfrist gleichzeitig mit einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung eingebracht, so könnte der Abgabepflichtige Säumnisfolgen verhindern. Eine solche Möglichkeit soll im übrigen auch für Zahlungserleichterungen gelten, weil in Hinkunft ein entsprechendes Ansuchen bezüglich der Auswirkungen sowohl auf den Säumniszuschlag (§ 218 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung des Art. I Z 14) als auch auf die Hemmung der Einbringung (§ 230 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Fassung des Art. I Z 19) als rechtzeitig angesehen werden soll, wenn es spätestens am Fälligkeitstag oder an dem sonst für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Termin eingebracht würde.

Die Regelung, daß einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung auch dann vollinhaltlich entsprochen werden kann, wenn der im Antrag dargestellte nicht wesentlich von dem sich aus Abs. 1 ergebenden Betrag abweicht, soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

**Zu Abs. 4 und 7:**

Daß ein spätestens am Fälligkeitstag oder an dem sonst für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Termin eingebrachter Antrag auf Aussetzung der Einhebung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages hinausschieben würde, ergibt sich aus den vorgeschlagenen Regelungen des § 218 Abs. 4 und 5 (Art. I Z 15). Im Fall der Abweisung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung würde einer Berufung die Wirkung eines neuerlichen Antrages zukommen, was auch für Anträge auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) gelten soll. Eine Anfechtung der Abweisung ohne Erstreckung der Rechtsmittelfrist fiel noch in die Frist des § 218 Abs. 5, wodurch es auf Grund der §§ 217 Abs. 3 und 230 Abs. 2 zu einem weiteren Hinausschieben der Säumnisfolgen und zu einer unmittelbar anschließenden weiteren Hemmung der Einbringung käme.

**Zu Abs. 5 und 6:**

Da die Wirkung der Aussetzung der Einhebung in einem Zahlungsaufschub besteht, können hievon grundsätzlich nur noch nicht entrichtete Abgaben betroffen sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll in den im Abs. 6 umschriebenen Fällen Platz greifen, in denen durch Verwendung von Guthaben oder Gutschriften bereits abgedeckte Abgaben in die Bewilligung der Aussetzung mit einbezogen werden können. Durch die im § 213 Abs. 1 zwingend angeordnete und nach Abs. 2 der zitierten Gesetzesstelle zulässige kumulierte kontokorrentmäßige Verrechnung sind nämlich sonstige Gutschriften zur Tilgung bereits gebuchter, noch nicht fälliger Abgaben heranzuziehen; dies könnte dazu führen, daß Nachforderungen, die nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 einer Aussetzung zugänglich wären, durch die vorangeführte Verrechnungsmethode ganz oder teilweise getilgt würden. Die Einbeziehung der getilgten Beträge in die Aussetzung der Einhebung hätte zur Folge, daß die zur Entrichtung verwendeten Beträge zur Abdeckung anderer Abgabenschuldigkeiten oder gegebenenfalls für eine Rückzahlung zur Verfügung stünden. Eine solche Möglichkeit besteht bei einer Stundung gemäß § 212 nicht.

Mit jeder Erledigung der Berufung (auch mit jeder Berufungsvorentscheidung) tritt der Anlaß für die bescheidmäßige Verfügung des Ablaufes der Aussetzung ein. Sollte ein Antrag auf Entscheidung im Sinn des § 276 gestellt werden, so kann dies ein Anlaß für einen (allenfalls neuerlichen) Aussetzungsantrag sein. Da im Fall der Bewilligung der Aussetzung die Frist für die Entrichtung gemäß Abs. 7 erst einen Monat nach Verfügung des Ablaufes der Aussetzung endet, hätte der Abgabepflichtige jedenfalls dann, wenn der Antrag auf Entscheidung im Sinn des § 276 innerhalb Monatsfrist eingebracht würde, die Möglichkeit, ohne

Unterbrechung eine weitere Hemmung der Einbringung zu erreichen sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 217 Abs. 3 Säumnisfolgen zu verhindern.

Eine andere Möglichkeit der Beendigung der Aussetzung der Einhebung soll in ihrem Widerruf bestehen, der insbesondere dann in Betracht käme, wenn der Abgabepflichtige ein auf Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtetes Verhalten an den Tag legt. Eine Minderung der von der Aussetzung betroffenen Beträge wäre auch im Wege einer Änderung des Aussetzungsbescheides gemäß § 294 denkbar, zB im Fall der Einschränkung des Berufungsbegehrens. Eine solche Änderung würde zwar nach Maßgabe des Abs. 7 zur Verpflichtung der Zahlung des davon betroffenen Betrages führen, nicht jedoch zu einem Ablauf der Aussetzung im Sinn des Abs. 5, was für den Zeitpunkt der Vorschreibung der Aussetzungszinsen (Abs. 9) von Bedeutung wäre.

Dem letzten Satz der vorgeschlagenen Regelung des Abs. 5 zufolge soll die einem Abgabepflichtigen bewilligte Aussetzung der Einhebung eine bereits erteilte Zahlungserleichterung verdrängen, soweit diese denselben Abgabebetrag betrifft.

Die Einbeziehung von durch Guthaben oder sonstige Gutschriften getilgten Beträgen in die Aussetzung der Einhebung soll — wie bereits ausgeführt — nur eine Ausnahme darstellen und daher nicht uneingeschränkt erfolgen können.

Sie kommt vor allem in Betracht, wenn die Tilgung anlässlich der Buchung von Abgabenbescheiden oder vor Ablauf von der Bekanntgabe der Bescheide abhängiger Fristen oder nach Antragstellung auf Aussetzung der Einhebung erfolgte.

Der Regelung des in Aussicht genommenen Abs. 6 lit. c könnte beispielsweise bei der Festsetzung von Selbstbemessungsabgaben oder Säumniszuschlägen Bedeutung zukommen; sollte ein Antrag auf Aussetzung zunächst abgewiesen werden, einer gegen die Abweisung eingebrachten Berufung aber stattgegeben werden, so würde die Regelung des Abs. 6 lit. d den gesamten Zeitraum nach Einbringung des Erstantrages umfassen.

Die Regelung des Abs. 6 lit. e hätte zB für den Fall Bedeutung, daß anlässlich einer dem Berufungsbegehren nicht vollinhaltlich Rechnung tragenden Berufungsvorentscheidung der Ablauf der Aussetzung verfügt, innerhalb der sodann zur Entrichtung der Abgabe auf Grund des Abs. 7 noch offenstehenden Frist aber im Zusammenhang mit einem Antrag im Sinn des § 276 neuerlich eine Aussetzung der Einhebung beantragt werden sollte.

**Zu Abs. 8:**

Abs. 8 soll dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit einräumen, trotz Aussetzung der Einhebung gezielt Abstattungen auf die ausgesetzten Beträge

vorzunehmen. Im übrigen sollen sonstige Gutschriften oder Guthaben den ausgesetzten Betrag nur auf Antrag des Abgabepflichtigen tilgen oder mindern; dies wäre ein weiterer Unterschied gegenüber Zahlungserleichterungen gemäß § 212.

#### Zu Abs. 9:

Soweit der Abgabepflichtige mit seinem Berufungsbegehren, aus dessen Anlaß die Aussetzung bewilligt wurde, nicht durchdringen sollte, sieht der vorliegende Entwurf die Verpflichtung zur Entrichtung von Aussetzungszinsen für den Zeitraum des Zahlungsaufschubes auf Grund der Aussetzung vor. Der Zinssatz soll jenem der Stundungszinsen (§ 212 Abs. 2) entsprechen; ein Freibetrag wie bei den Stundungszinsen ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Vorschreibung der Aussetzungszinsen dürfte nicht vor dem Ablauf oder dem Widerruf der Aussetzung erfolgen.

Sollte eine Aussetzung infolge einer dem Parteibegehren nicht vollinhaltlich Rechnung tragenden Berufungsvorentscheidung enden, was die Festsetzung von Aussetzungszinsen zur Folge hätte, und sollte gegen diese Berufungsvorentscheidung ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden, bestünde die Möglichkeit, die vorerwähnten Aussetzungszinsen in einen neuerlich zu stellenden Antrag auf Aussetzung der Einhebung miteinzubeziehen, zumal im Hinblick auf den vorletzten Satz des Abs. 9 die Aussetzungszinsen mittelbar von der Erledigung der Berufung im Sinn des Abs. 1 abhängig sind.

Um dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, die eventuell entstehende Zinsenbelastung zu reduzieren, ist — worauf bereits hingewiesen wurde — im Abs. 8 vorgesehen, daß von der Aussetzung betroffene Abgabenschuldigkeiten entrichtet oder durch Verwendung von Guthaben oder sonstigen Gutschriften getilgt werden können.

Aussetzungszinsen sind vorgesehen, weil der Zeitpunkt der Entrichtung für Abgabebeträge, deren Vorschreibung sich nach Erledigung des Rechtsmittels als zutreffend erweist, durch die Aussetzung hinausgeschoben würde und ein zinsfreies Moratorium auch im Wirtschaftsleben nicht erlangt werden könnte.

#### Zu Z 12 (§ 214 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 214 Abs. 3 erscheint angesichts der in Aussicht genommenen Regelung des § 212 a Abs. 8 erforderlich.

#### Zu Z 13 (§ 215 Abs. 1 und 2):

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 215 Abs. 1 und 2 sollen sicherstellen, daß trotz Existenz einer Abgabenschuld, deren Einhebung ausgesetzt ist, ein zur Abdeckung von anderen Abgabenschul-

digkeiten, deren Einhebung nicht ausgesetzt ist, oder für eine Rückzahlung verfügbares Guthaben bestehen kann. In diesem Zusammenhang wird auf die in Aussicht genommene Regelung des § 212 a Abs. 8 verwiesen.

#### Zu Z 14 (§ 218 Abs. 1):

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerechtshofes (zuletzt Erkenntnis vom 17. September 1986, Zl. 84/13/0208) hat im Fall eines Terminverlustes nach Bewilligung von Zahlungserleichterungen der Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages die Ausstellung eines Rückstandsausweises über die vom Terminverlust betroffene Abgabenschuld zur Voraussetzung. Das bedeutet, daß ein weiterer Rückstandsausweis, der den Säumniszuschlag mitumfaßt, im Anschluß an den Rückstandsausweis über die vom Terminverlust betroffene Abgabenschuld ausgefertigt werden müßte. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird eine Regelung vorgeschlagen, wonach der anlässlich eines Terminverlustes anfallende Säumniszuschlag bereits in den Rückstandsausweis über die vom Terminverlust betroffene Abgabenschuld aufzunehmen wäre.

Bezüglich des in Aussicht genommenen Wegfalles der Wochenfrist im ersten Satz des § 218 Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu Z 11 (zu § 212 a Abs. 3) verwiesen.

#### Zu Z 15 (§ 218 Abs. 4 und 5):

Auf die Ausführungen zu Z 11 (zu § 212 a Abs. 4 und 7) wird verwiesen.

Die vorgeschlagene Rückreihung des bisherigen Abs. 4 erfolgt aus systematischen Gründen.

#### Zu Z 16 (§ 221 a Abs. 3 und 4):

Die vorgenannte in Aussicht genommene Regelung soll dazu beitragen, Härten zu vermeiden, die im Zusammenhang mit der auf eine bloß irrtümliche Unterlassung einer Verrechnungsweisung im Sinn des § 214 Abs. 4 lit. a und b betreffend selbst zu berechnende Abgaben zurückzuführende Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entstehen können. Wurde etwa dem Abgabepflichtigen eine Zahlungserleichterung gemäß § 212 gewährt, so würde — als Folge einer entsprechenden Bedingung im Zahlungserleichterungsbescheid — Terminverlust eintreten, wenn der Abgabepflichtige anlässlich der beabsichtigten Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlung die Erteilung einer Verrechnungsweisung gemäß § 214 Abs. 4 lit. a unterläßt und somit der vorgenannte Betrag — entgegen den Intentionen des Abgabepflichtigen — auf die dem Fälligkeitstag nach älteste verbuchte Abgabenschuldigkeit verrechnet wird (§ 214 Abs. 1). Das irrtümliche Unterlassen der Weisung hätte zur Folge, daß — da die Umsatzsteuervorauszahlung unberichtigt aushaftet — ein Säumniszusch-

schlag nicht nur für diese (§ 217 Abs. 1), sondern im Hinblick auf § 218 Abs. 1 auch für die im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehende, vom Terminverlust betroffene Abgabenschuld zu entrichten wäre. In diesen Fällen sollen über Antrag die Säumniszuschläge so festzusetzen sein, als ob die Verrechnungsweisung erteilt worden wäre, womit zB für den vom Terminverlust wegen Nichteinhaltung einer Bedingung betroffenen Abgabebetrag aus dem Titel dieses Terminverlustes keine einen Säumniszuschlag auslösende Säumnis eintreten würde.

**Zu Z 17 und 18 (§ 227 Abs. 4 lit. c, d und f):**

Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen als notwendige Ergänzung im Hinblick auf die in Aussicht genommene Schaffung des § 212 a erforderlich.

**Zu Z 19 (§ 230 Abs. 3):**

Auf die Ausführungen zu Z 11 (zu § 212 a Abs. 3) wird verwiesen.

**Zu Z 20 (§ 230 Abs. 6):**

Durch den Wegfall der derzeitigen Regelung des § 230 Abs. 6 ergibt sich im Hinblick auf § 230 Abs. 2 keine Änderung der Rechtslage. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Z 11 (§ 212 a Abs. 3) verwiesen.

**Zu Z 21 (§ 238 Abs. 3):**

Durch die in Aussicht genommene Hemmung der Einhebungsverjährung während der Zeit der Dauer der Aussetzung der Einhebung soll sichergestellt werden, daß im Fall einer negativen Entscheidung über die Berufung, die zu der Bewilligung der Aussetzung Anlaß gegeben hat, in einem eventuell nach dem sich aus § 238 Abs. 1 und 2 ergebenden Zeitraum liegenden Zeitpunkt Einhebungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

**Zu Z 22 (§ 240 Abs. 6):**

Zur Vermeidung von Härten erweist sich die vorgeschlagene Bestimmung als Ergänzung zu der in Aussicht genommenen einkommensteuerrechtlichen Vereinfachung der Lohnsteuerberechnung im Falle der Auszahlung mehrerer Bezüge, Vorteile und Pensionen durch eine pensionsauszahlende Stelle als notwendig. Die Bestimmung soll auch anwendbar sein, wenn nach den bestehenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften mehrere Pensionsansprüche (zB auf Eigen- und auf Witwenpension) gegenüber einem Pensionsversicherungsträger bei der Lohnsteuerberechnung als eine Pension behandelt werden.

**Zu Z 24 (§ 293 Abs. 1):**

Die vorgeschlagene Änderung hat eine terminologische Anpassung an die Bestimmungen im

Datenschutzgesetz und im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950) zum Gegenstand.

**Zu Z 26 (§ 308 Abs. 1):**

§ 308 Abs. 1 soll im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Änderung der ZPO durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135/1983, und der Änderung des VwGG durch die VwGG-Novelle BGBl. Nr. 564/1985 hinsichtlich der Beachtlichkeit des Verschuldensgrades angepaßt werden. Dies würde dadurch, daß ein Versehen minderen Grades bei Versäumung einer Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr entgegenstehen soll, zu einer Verbesserung der Parteistellung führen.

**Zu Z 27 (§ 309):**

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 309 Abs. 1 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr zulässig. Dieser Wortlaut würde der Bewilligung eines innerhalb der genannten Jahresfrist eingebrachten Wiedereinsetzungsantrages nach Ablauf dieser Frist entgegenstehen, womit einer Partei ein Recht lediglich dadurch, daß eine Behörde — aus welchen Gründen immer — einen Antrag nicht vor Ablauf der erwähnten Frist erledigt, verlorenginge. Diese Konsequenz wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Es wird daher eine solchen Bedenken Rechnung tragende Neuregelung vorgeschlagen.

Nach dem derzeitigen § 309 Abs. 2 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der für einen Wiedereinsetzungsantrag zustehenden Frist nicht zulässig. In Anpassung an die Änderung der ZPO durch die bereits erwähnte Zivilverfahrens-Novelle 1983 soll in Hinkunft auch in Ansehung einer solchen Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich sein, was durch den Wegfall des derzeitigen § 309 Abs. 2 erreicht werden könnte.

**Zu Z 28, 29 (§ 311 Abs. 2 bis 5):**

**Zu Abs. 2:**

§ 311 Abs. 1 BAO normiert für die Abgabenbehörden eine Entscheidungspflicht über alle in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen (§ 85).

Hat die Abgabenbehörde erster Instanz ihre Entscheidungspflicht verletzt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Im Hinblick auf eine im Abs. 2 erster Satz enthaltene Einschränkung sind Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind (§§ 185 bis 206), von der Möglichkeit der Devolution ausgenommen. Es besteht nach

der derzeitigen Rechtslage wohl eine Entscheidungspflicht, doch kann der Zuständigkeitsübergang mit Hilfe des § 311 im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht erzwungen werden. Die Partei kann lediglich im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde die Entscheidungspflicht der Abgabenbehörden geltend zu machen versuchen, wobei allerdings auf die Erledigung der Dienstaufsichtsbeschwerde kein Rechtsanspruch besteht.

Um einem Rechtsschutzbedürfnis Rechnung zu tragen, soll durch die in Aussicht genommene Weglassung der Worte „mit Ausnahme solcher Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind (§§ 185 bis 206),“ im Abs. 2 des § 311 auch hinsichtlich solcher Bescheide die Möglichkeit eines Überganges der Zuständigkeit auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz geschaffen werden.

Abweichend von den allgemeinen Möglichkeiten einer Devolution wird bezüglich auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassender Bescheide eine Frist von einem Jahr ab Einreichen der Erklärung vorgeschlagen. Dies geschieht deshalb, weil im Zuge der von den Abgabenbehörden des Bundes durchzuführenden Massenverfahren eine besondere Häufung von Abgabenerklärungen festzustellen ist. Die vorgeschlagene Regelung erscheint umso mehr erforderlich, als in Abständen von jeweils drei Jahren die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens sowie die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer durchzuführen sind und diese Aufgaben von der Finanzverwaltung zusätzlich bewältigt werden müssen, ohne daß diese Mehrbelastung durch eine Personalvermehrung ausgeglichen werden kann.

Für Bescheide über die Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke) anlässlich der Hauptfeststellung wird eine Frist von drei Jahren vorgeschlagen. Für diese Anregung ist die Überlegung maßgeblich, daß allein im Bereich des Grundvermögens ca. 1,7 Millionen Einheitswertbescheide und ebenso viele Grundsteuermeßbescheide zu erlassen sind.

In den Fällen von Grundlagenbescheiden abgeleiteter Bescheide soll nach dem letzten in Aussicht genommenen Satz des § 311 Abs. 2 die vorgeschlagene Frist nicht bereits mit Einlangen des Anbringens, sondern erst dann zu laufen beginnen, sobald alle maßgeblichen Grundlagenbescheide erlassen worden sind. Diese in Aussicht genommene Regelung erscheint im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig; ohne sie wären die Abgabenbehörden häufig verhalten, die anlässlich der Erteilung von Grundlagenbescheiden zu treffenden Entscheidungen jeweils im Wege des § 116 Abs. 1 selbst als Vorfrage zu beurteilen. Eine solche Vorgangsweise würde im Fall einer vom Ergebnis des später erlassenen Grundlagenbescheides abwei-

chenden Vorfragenbeurteilung die Erlassung von — durch die Sonderregelung vermeidbaren — Folgebescheiden erforderlich machen.

Im Abs. 2 wird im ersten Satz vorgeschlagen, den zu engen Begriff „zugestellt“, der sich lediglich auf schriftliche Erledigungen bezieht, durch den umfassenderen Begriff „bekanntgegeben“ zu ersetzen, der sowohl schriftliche als auch mündliche Erledigungen umfaßt (§ 97 Abs. 1).

#### Zu Abs. 3:

Nach der vorgeschlagenen Regelung des Abs. 3 soll in Hinkunft der Partei die Möglichkeit eingeräumt werden, in Fällen, in denen die Abgabenbehörde erster Instanz ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Grundlagenbescheides einen abgeleiteten Bescheid durch einen anderen Bescheid zu ersetzen oder allenfalls aufzuheben, den Übergang der Zuständigkeit auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz im Devolutionsweg zu erzwingen. Ebenso soll auf Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz übergehen, wenn ein Gewerbesteuermeßbescheid nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des abändernden oder nachträglich erlassenen Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheides gemäß § 296 ersetzt wird. Eine Devolutionsmöglichkeit soll auch dann eingeräumt werden, wenn die Abgabenbehörde erster Instanz im Fall einer nachträglichen Änderung des Hebesatzes ihrer Verpflichtung, den Abgabenbescheid gemäß § 298 durch einen neuen Abgabenbescheid zu ersetzen, nicht nachkommt.

#### Zu Abs. 4:

Die im letzten Halbsatz des bisherigen Abs. 2 des § 311 enthaltene Anordnung soll unverändert als letzter Halbsatz in den neu zu schaffenden Abs. 4 übernommen werden. Danach sind Devolutionsanträge dann abzuweisen, wenn die Säumnis der Behörde auch nur auf ein teilweises Verschulden der Partei zurückzuführen war.

#### Zu Abs. 5:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Abs. 3 ausgeführt, soll auch dann, wenn die Abgabenbehörde erster Instanz nicht innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen der Voraussetzungen hiezu eine Maßnahme gemäß den §§ 295, 296 oder 298 vornimmt, auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zu einer solchen Maßnahme auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz übergehen. Ist der abgeleitete Bescheid Gegenstand eines Berufungsverfahrens, so soll es den Abgabenbehörden zweiter Instanz verwehrt sein, auf §§ 295, 296 oder 298 gestützte Bescheide zu erlassen, da sich sodann auf Grund des § 274 die Berufung gegen einen Bescheid der Abgabenbehörde zweiter Instanz und somit einer Berufungsbehörde richten würde, was

gegen den Grundsatz des § 243 verstößt. Die für die Bescheiderteilung gemäß den §§ 295, 296 und 298 maßgeblichen Umstände wären jedoch in der Berufungsentscheidung zu berücksichtigen.

wahrscheinlich noch im Monat April, jedenfalls aber vor Inkrafttreten des Abgabenänderungsgesetzes durchgeführt werden, sodaß die innerstaatliche Organisationsnorm erst nach Inkrafttreten der völkerrechtlichen Vereinbarung in Kraft gesetzt werden wird.

## ABSCHNITT XVI

### Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

#### Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 2):

Mit der Änderung der Zitierung des zweiten Klammersausdruckes soll der Zitierungsfehler „(§§ 93 ff. EStG 1972)“ statt „(§ 99 ff. EStG 1972)“ beseitigt werden.

#### Zu Art. I Z 2, 3 und 5 (§ 5 Abs. 1 Z 4, § 5 Abs. 2 Z 4 und § 8 Z 4):

Durch die vorgesehenen Ergänzungen soll die sachliche Zuständigkeit für die Feststellung der gemeinen Werte eindeutig geregelt werden. Eine Änderung der bisherigen Verwaltungsübung soll hiedurch nicht eintreten.

#### Zu Art. I Z 4, 6 und 7 (§ 7 Abs. 1, § 9 und § 14 Abs. 2):

Mit der Änderung soll der gemäß Abschnitt VIII Art. I Z 2 eingetretenen Änderung im Bereich der Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen Rechnung getragen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen diese Gebühren, sofern sie nicht in Stempelmarken zu entrichten sind, von den Zollämtern erhoben werden.

#### Zu Art. I Z 8:

Nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. Nr. 240/1957 idgF) werden auf der Basis von Artikel 1 Abs. 3 dieses Abkommens Regierungsvereinbarungen über die Errichtung von vorgeschobenen Grenzdienststellen auf dem Gebiet des Nachbarstaates geschlossen. Da das bisherige Zollamt Ach nach Burghausen verlegt und seine Bezeichnung in „Zollamt Burghausen — Alte Brücke“ geändert werden wird, wird das Zollamt Burghausen in „Zollamt Burghausen — Neue Brücke“ umbenannt werden. Die diesbezügliche Regierungsvereinbarungen wurden in der Sitzung des Ministerrates vom 24. Feber 1987 (siehe Punkt 19 des Beschl. Prot. 5) beschlossen, und die Notenwechsel werden

#### Zu Art. I Z 9:

Der Name des Zollamtes soll dem Namen der Gemeinde, in der es gelegen ist, angepaßt werden.

#### Zu Art. I Z 10 und Art. II Z 2:

Mit dieser Änderung und dem Außerkrafttreten der in Artikel II angeführten Verordnung soll eine Rechtsbereinigung erreicht werden.

#### Zu Art. I Z 11 und 12 und zu Art. II Z 3 und 4:

Das Zollamt zweiter Klasse Heiligenkreuz soll in der Zeit von 1. Juli 1987 bis zum 31. Dezember 1988 probeweise mit den Abfertigungsbefugnissen eines Zollamtes erster Klasse ausgestattet werden. Zu diesem Zweck wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Art. I Z 11 eine Verordnung, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes in der Weise geändert wird, daß in Heiligenkreuz eine Zweigstelle des Zollamtes Jennersdorf errichtet wird, in Kraft treten. Diese Verordnung wird mit 31. Dezember 1988 wieder außer Kraft treten.

In dieser Zeit soll festgestellt werden, ob ein Bedarf der Wirtschaft und des Verkehrs nach einem Zollamt mit der Befugnis eines Zollamtes erster Klasse gegeben ist. Sollte kein Bedarf vorliegen, und das Zollamt nur in sehr geringem Ausmaß frequentiert werden, so wird mit 1. Jänner 1989, wenn Art. I Z 12 in Kraft tritt, die bisherige Rechtslage wieder hergestellt werden.

## ABSCHNITT XVII

### Finanzstrafgesetz

Aus den in den Erläuterungen zu Abschnitt XV Z 26 und 27 angeführten Gründen soll im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auch das Finanzstrafgesetz dahingehend abgeändert werden, daß ein Verschulden des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten an der Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung die Bewilligung der Wiedereinsetzung dann nicht ausschließt, wenn es sich um einen minderen Grad des Verschehens handelt; weiters soll auch § 167 Abs. 4 FinStrG, welcher bestimmt, daß gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungs-

antrages keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet, entfallen. Diese Änderungen sollen auch zum Anlaß genommen werden, in das Finanzstrafgesetz die Regelung der Bundesabgabenordnung, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Zivilprozeßordnung und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, daß die Wiedereinsetzung nur dann zu bewilligen ist, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erlitten hat, zu übernehmen.

## ABSCHNITT XVIII

### Kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen

Die vorgesehene Änderung erweist sich im Hinblick auf die Einbeziehung der Versicherungsunternehmen in die Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationskapital auf Grund der Versicherungsaufsichtsgesetznovelle (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 8) als erforderlich.



## Textgegenüberstellung

### ABSCHNITT I

#### Einkommensteuergesetz 1972

##### Derzeit geltender Gesetzestext:

###### § 4 Abs. 4 Z 5 lit. g:

- g) Museen von Gebietskörperschaften zur Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981.

###### § 6 Z 2:

2. Andere als die in Z 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebes (insbesondere Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Z 1 dritter Satz) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwertes zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

###### § 8 Abs. 1:

§ 8. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 zulässigen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden. Die Wirtschaftsgüter müssen in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann die vorzeitige Abschreibung von den auf die ein-

##### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

###### § 4 Abs. 4 Z 5 lit. g:

- g) Museen von Gebietskörperschaften.

###### § 6 Z 2:

2. Andere als die in Z 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebes (insbesondere Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Z 1 dritter Satz) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwertes zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Wird für stehendes Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen.

###### § 8 Abs. 1:

§ 8. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 zulässigen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden. Die Wirtschaftsgüter müssen in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet. Für

## Derzeit geltender Gesetzestext:

zelen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträgen der Herstellungskosten vorgenommen werden.

## § 10 Abs. 1:

§ 10. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 vH der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Für Kraftfahrzeuge vermindert sich der Investitionsfreibetrag auf 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahres in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

## § 18 Abs. 2 Z 4 lit. c:

- c) Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland,
- aa) die den Sektionen „Gewerbe“ oder „Industrie“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland, ausgenommen die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme, ist,

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann die vorzeitige Abschreibung von den auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträgen der Herstellungskosten vorgenommen werden.

## § 10 Abs. 1:

§ 10. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 vH der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Für Kraftfahrzeuge vermindert sich der Investitionsfreibetrag auf 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahres in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

## § 18 Abs. 2 Z 4 lit. c:

- c) Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland,
- aa) die den Sektionen „Gewerbe“ oder „Industrie“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland, ausgenommen die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme, ist,

Derzeit geltender Gesetzestext:

- bb) an deren Grundkapital Körperschaften des öffentlichen Rechtes zusammen bei der Gründung oder nach Durchführung der Kapitalerhöhung weder unmittelbar noch mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt werden oder beteiligt sind und
- cc) für die keine allgemeinen Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.

§ 18 Abs. 2 Z 4 lit. e:

- e) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. b bis d genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt. Das Vorliegen der Voraussetzung der lit. c bb darf bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital vor Durchführung der Kapitalerhöhung Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt sind, nur bescheinigt werden, wenn sichergestellt ist, daß nach Durchführung der Kapitalerhöhung dieses Beteiligungsausmaß nicht mehr gegeben ist.

§ 25 Abs. 1 Z 3:

- 3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen,

§ 27 Abs. 1 Z 1:

- 1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- bb) entfällt.

- bb) für die keine allgemeinen Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.

§ 18 Abs. 2 Z 4 lit. e:

- e) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. b bis d genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt.

§ 25 Abs. 1 Z 3:

- 3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen,

§ 27 Abs. 1 Z 1:

- 1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,

## Derzeit geltender Gesetzestext:

## § 27 Abs. 1 Z 4:

4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes,

## § 40 erster Satz:

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

## § 41 Abs. 2 Z 1:

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

## § 41 Abs. 3:

(3) Findet eine Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den anderen Einkünften, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10 000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen. Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## § 27 Abs. 1 Z 4:

4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

## § 40 erster Satz:

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

## § 41 Abs. 2 Z 1:

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

## § 41 Abs. 3:

(3) Findet eine Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den anderen Einkünften, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10 000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen. Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

#### § 42 Abs. 1 Z 3:

(1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

.....

3. das Einkommen mehr als 32 800 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

#### § 42 Abs. 2 Z 3:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

.....

3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, mehr als 8 500 S betragen haben.

#### § 47 Abs. 4:

(4) Tritt ein Arbeitnehmer seine Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung an seinen früheren Arbeitgeber ab, der ihm Bezüge und Vorteile aus dem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 zahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ausschließlich vom früheren Arbeitgeber wahrzunehmen. Dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung ist in diesem Fall keine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

#### § 42 Abs. 1 Z 3:

(1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

.....

3. das Einkommen mehr als 43 800 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

#### § 42 Abs. 2 Z 3:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

.....

3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, mehr als 9 000 S betragen haben.

#### § 47 Abs. 4:

(4) Werden zwei oder mehrere Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 nur durch eine der zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen ausgezahlt, gelten die von dieser Stelle ausbezahlten Bezüge, Vorteile und Pensionen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung für das Jahr des erstmaligen Pensionsanfalles sowie für jeweils volle Kalenderjahre als eine Pension. Hinsichtlich dieser Pension hat die pensionsauszahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen. Den anderen zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen sind keine Lohnsteuerkarten vorzulegen.

## Derzeit geltender Gesetzestext:

## § 53 Abs. 2:

(2) Die nach Abs. 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeinde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt ein Verzeichnis über solche nachträglich ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten vierteljährlich zur Ergänzung der beim Finanzamt befindlichen Ausfertigung der Haushaltslisten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer der Lohnsteuerkarte,
2. Name, Familienstand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) und die Kinder im Sinne des § 119,
4. Bemerkungen.

## § 53 Abs. 3:

(3) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen.

## § 54 Abs. 4:

neu eingefügt.

## § 59 Abs. 1:

§ 59. (1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 3 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Kinder im Sinne des § 119 sind rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes einzutragen, für den erstmals Familienbeihilfe bezogen wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern im

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## § 53 Abs. 2:

(2) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt vierteljährlich ein Verzeichnis über die Ausschreibung solcher Lohnsteuerkarten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer der Lohnsteuerkarte,
2. Name, Familienstand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) und die Kinder im Sinne des § 119,
4. Angaben zur Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages.

## § 53 Abs. 3:

entfällt.

## § 54 Abs. 4:

(4) Die Gemeinde hat dem Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme, bei nachträglicher Ausschreibung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch Übermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Übersendung des hiefür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Mitteilung unter sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 2 Z 1 bis 3 und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

## § 59 Abs. 1:

§ 59. (1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 3 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Kinder im Sinne des § 119 sind rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes einzutragen, für den erstmals Familienbeihilfe bezogen wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern im

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

Sinne des § 119 mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt wird.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie Kinder im Sinne des § 119 dürfen rückwirkend nur für das laufende oder für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr eingetragen werden. Eine Eintragung für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird.

§ 62 Abs. 2 Z 9:

neu eingefügt.

§ 67 Abs. 8:

(8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume, weiters Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind, sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Gemäß dem ersten Satz sind auch Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

§ 67 Abs. 11:

(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgängern (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Sinne des § 119 mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt wird.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie Kinder im Sinne des § 119 dürfen rückwirkend nur für das laufende oder für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr eingetragen werden. Eine Eintragung für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird.

§ 62 Abs. 2 Z 9:

9. der Freibetrag gemäß § 106 Abs. 3 von jenem Arbeitgeber, der eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausbezahlt.

§ 67 Abs. 8:

(8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit jenem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. Soweit Pensionsabfindungen nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind, sind sie mit jenem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem laufenden Arbeitslohn der letzten drei vollen Kalenderjahre entspricht. Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Gemäß dem ersten Satz sind auch Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

§ 67 Abs. 11:

(11) Die Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern anzuwenden.

## Derzeit geltender Gesetzestext:

## § 72 Abs. 3:

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 120 000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 120 000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres Namen und Anschrift jener Arbeitnehmer bekanntzugeben, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben.

## § 73 Abs. 1:

§ 73. (1) Bei Durchführung des Jahresausgleiches gemäß § 72 Abs. 1 oder 3 ist die Lohnsteuer neu zu berechnen. In diese Berechnung sind Bezüge, die gemäß § 67 Abs. 1 oder § 68 Abs. 1 steuerfrei bleiben oder mit den festen Steuersätzen der §§ 67 oder 68 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu versteuern waren, nicht einzubeziehen.

## § 84:

§ 84. Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 83 dem Arbeitnehmer oder dem Finanzamt über besondere Aufforderung für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung, eines Jahresausgleiches oder einer Nachversteuerung von Sonderausgaben einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck ausgefüllt zu übergeben. Lohnzettel dürfen erst nach dem 31. März des folgenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

## § 93 Abs. 1 Z 1:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipa-

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## § 72 Abs. 3:

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgeber (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 120 000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 120 000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Lohnzettel (§ 84) jener Arbeitnehmer zu übermitteln, die keine oder eine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt haben. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

## § 73 Abs. 1:

§ 73. (1) Bei Durchführung des Jahresausgleiches ist die Lohnsteuer neu zu berechnen. In diese Berechnung sind Bezüge, die gemäß § 67 Abs. 1 oder § 68 Abs. 1 steuerfrei bleiben oder mit den festen Steuersätzen der §§ 67 oder 68 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu versteuern waren, nicht einzubeziehen.

## § 84:

§ 84. (1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 83 dem Arbeitnehmer oder dem Finanzamt gemäß § 72 Abs. 3 oder über besondere Aufforderung für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung oder eines Jahresausgleiches einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck ausgefüllt zu übergeben. Lohnzettel dürfen erst nach dem 31. März des folgenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

(2) Der Lohnzettel ist auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 76) auszuscheiden.

## § 93 Abs. 1 Z 1:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipa-



### Derzeit geltender Gesetzestext:

tionskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

#### § 102 Abs. 3:

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, allein nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1 und 2. § 33 Abs. 8 ist zu beachten.

#### § 106 Abs. 6:

(6) Für Steuerpflichtige, die ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben und die von dieser bezugsauszahlenden Stelle eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausgezahlt erhalten, kann die bezugsauszahlende Stelle beim Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen den Antrag gemäß Abs. 1 stellen. Die Eintragung des Freibetrages gemäß Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte behält so lange ihre Gültigkeit, als die bezugsauszahlende Stelle eine der im ersten Satz genannten Zulagen oder Beihilfen auszahlt.

### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

tionskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,

#### § 102 Abs. 3:

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, gemäß § 33 Abs. 1 und 2 zu berechnen. Beträgt die Einkommensteuer weniger als 3 800 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 3 800 S und der Einkommensteuer; § 33 Abs. 8 ist zu beachten.

#### § 106 Abs. 6:

entfällt.

## ABSCHNITT II

### Körperschaftsteuergesetz

#### § 5 Abs. 1 Z 13:

13. kleine Viehversicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben.

#### § 5 Abs. 1 Z 13:

„13. kleine Versicherungsvereine im Sinn des § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter Z 7 fallen, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben.“

## Derzeit geltender Gesetzestext:

## § 12 Z 1 und 2:

1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen Zuführungen zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Beitrags(Prämien)rückerstattungen (§ 14);

## § 14 Abs. 1 und 2 sowie Überschrift:

**Beitrags(Prämien)rückerstattungen**

§ 14. (1) Für Beitrags(Prämien)rückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, gilt folgendes:

1. Beitrags(Prämien)rückerstattungen, die aus dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.
2. Beitrags(Prämien)rückerstattungen, die nicht aus dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Reserven sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitrags(Prämien)einnahme bestritten worden wären. Die Beitrags(Prämien)rückerstattungen müssen spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie spätestens auf die Beiträge (Prämien), die in dem der Beschlußfassung folgenden Kalenderjahr fällig werden, anzurechnen oder während desselben bar auszuzahlen sind.

(2) Zuführungen zu Reserven für Beitrags(Prämien)rückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie für Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind und die ausschließliche Verwendung

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## § 12 Z 1 und 2:

- „1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen und bei Banken und Versicherungsunternehmen die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen die Zuführung zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen, § 14), ferner die Bildung der Risikorücklage gemäß § 73 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes; die Auflösung der Rücklage erhöht den Gewinn;“

## § 14 Abs. 1 und 2 sowie Überschrift:

**Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen) bei Versicherungsunternehmen**

§ 14. (1) Für Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen), die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, gilt folgendes:

1. Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen), die aus dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.
2. Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen), die nicht aus dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Reserven sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Prämieinnahme bestritten worden wären. Die Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen) müssen spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie spätestens auf die Prämien, die in dem der Beschlußfassung folgenden Kalenderjahr fällig werden, anzurechnen oder während desselben bar auszuzahlen sind.

(2) Zuführungen zu Reserven für Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen) sind nur insoweit abzugsfähig, als sie für Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind und die ausschließliche Verwendung

## Derzeit geltender Gesetzestext:

dieser Reserven für eine planmäßige Ausschüttung durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. Die ausschließliche Verwendung dieser Reserven im Lebens(Kranken)versicherungsgeschäft für die Zwecke der Beitrags(Prämien)rückerstattung gilt auch dann noch als gesichert, wenn nach der Satzung oder der geschäftsplanmäßigen Erklärung mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten in Ausnahmefällen aus den Reserven für Beitrags(Prämien)rückerstattungen Beträge zur Abwendung eines Notstandes entnommen werden dürfen. Abs. 1 Z 2 erster Satz gilt sinngemäß.

### § 22 Abs. 2.

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen
  - a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß,
  - b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes

vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,

2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.

### § 22 Abs. 3:

(3)<sup>3)</sup> Die Körperschaftsteuer beträgt die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei kleinen Viehversicherungsvereinen und bäuerlichen Brandscha-

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

che Verwendung dieser Reserven für eine planmäßige Ausschüttung durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. Die ausschließliche Verwendung dieser Reserven im Lebens(Kranken)versicherungsgeschäft für die Zwecke der Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) gilt auch dann noch als gesichert, wenn nach der Satzung oder der geschäftsplanmäßigen Erklärung mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten in Ausnahmefällen aus den Reserven für Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen) Beträge zur Abwendung eines Notstandes entnommen werden dürfen. Abs. 1 Z 2 erster Satz gilt sinngemäß.

### § 22 Abs. 2:

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen
  - a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß,
  - b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes

vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,

2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken und Versicherungsunternehmen offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung und § 73 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.

### § 22 Abs. 3:

„(3) Bei kleinen Versicherungsvereinen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (ein-

## Derzeit geltender Gesetzestext:

denversicherungsvereinen, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich überstiegen haben.

## ABSCHNITT III

## Gewerbesteuergesetz

## § 2 Z 1:

1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollekturen, die Annahmestellen des Sport- und Pferdetotos, sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;

## § 2 Z 10:

10. kleine Versicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben; wird dieser Betrag überschritten, so sind nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit;

## § 7 Z 1:

1. Zinsen sowie nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen; der übersteigende Betrag ist mit 90 vH anzusetzen. Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kre-

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

schließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S überstiegen haben, beträgt die Körperschaftsteuer die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages.“

## § 2 Z 1:

1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollekturen, die Vertriebsstellen (Annahmestellen) für das Lotto, den Sporttoto und das Zusatzspiel sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;

## § 2 Z 10:

10. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben; wird dieser Betrag überschritten, so sind zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit;

## § 7 Z 1 lautet:

1. Zinsen und nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen, sowie für Dauerschulden, das sind Schulden, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:
  - a) Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Gründungs- oder Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt.

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

ditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, sowie Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten auch Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden. Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.
- b) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.
  - c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen, wobei der übersteigende Betrag nur mit 90 vH anzusetzen ist.
  - d) Als Gründungs- oder Dauerschulden gelten nicht:
    - aa) Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
    - bb) Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden,
    - cc) Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden,
    - dd) das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen, soweit es gemäß § 73 Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung den Eigenmitteln zuzurechnen ist, und zwar auch für die im § 73 b Abs. 2 Z 4 lit. b des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannte Restlaufzeit von drei Jahren;

#### ABSCHNITT IV

#### Umsatzsteuergesetz 1972

§ 6 Z 9 lit. b:

- b) die Vergütungen im Sinne des § 16 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156,

§ 6 Z 9 lit. b:

- b) die Vergütungen im Sinne des § 16 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966,

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 7 Abs. 1 Z 2:

2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird.

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs. 4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,
- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 7 Abs. 1 Z 2:

2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs. 4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,
- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die

Derzeit geltender Gesetzestext:

zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

§ 8 Abs. 2:

(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird.

§ 10 Abs. 2 Z 4:

4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Nummer 22.05 B des Zolltarifes), der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchs Zwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt wird (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

§ 8 Abs. 2:

(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Leistung an den ausländischen Auftraggeber ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

§ 10 Abs. 2 Z 4:

4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes), der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchs Zwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt wird (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der

## Derzeit geltender Gesetzestext:

Erzeuger des im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Weines, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieses Weines durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;

## § 10 Abs. 2 Z 6:

6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:
  - a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes);
  - b) Petroleum und Heizöle (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 27.10 D des Zolltarifes);
  - c) Gase und elektrische Energie (Nummern 27.05/I, 27.11 und 27.17 des Zolltarifes);
  - d) Wärme;

## Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972:

Anlage A

(zu § 10 Abs. 2)

## Verzeichnis der dem Steuersatz 10 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere (Nummern 01.01 bis 01.05 des Zolltarifes).
2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (aus Nummer 01.06 des Zolltarifes).
3. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall (Kapitel 2 des Zolltarifes).
4. Fische, ausgenommen Zierfische, Schalthiere und Weichtiere (aus Kapitel 3 des Zolltarifes).

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Betriebsübernehmer als Erzeuger des im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Weines, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieses Weines durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;

## § 10 Abs. 2 Z 6:

6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:
  - a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 2701, 2702 sowie aus Nummer 2703 und aus Nummer 2704 des Zolltarifes);
  - b) Petroleum und Heizöle (Unternummern 2710 00 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 2710 00 D des Zolltarifes);
  - c) Gase und elektrische Energie (Nummern 2705, 2711 und 2716 des Zolltarifes);
  - d) Wärme;

## Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972:

Anlage A

(zu § 10 Abs. 2)

## Verzeichnis der dem Steuersatz 10 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere (Nummern 0101 bis 0105 des Zolltarifes).
2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (Unternummer 0106 00 A des Zolltarifes).
3. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall (Kapitel 2 des Zolltarifes).
4. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (Kapitel 3 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummer 0301 10).



#### Derzeit geltender Gesetzestext:

5. Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 des Zolltarifes).
6. Bettfedern und Daunen, roh (aus Nummer 05.07 des Zolltarifes).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, auch im Wachstum oder in Blüte (Nummer 06.01 des Zolltarifes).
8. Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser (Nummer 06.02 des Zolltarifes).
9. Blumen und Blumenknospen, abgeschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Nummer 06.03 A des Zolltarifes).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Nummer 06.04 A des Zolltarifes).
11. Gemüse und trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nummern 07.01 bis 07.05 des Zolltarifes).
12. Topinambur, auch getrocknet oder in Stücken (aus Nummer 07.06 des Zolltarifes).
13. Früchte (Nummern 08.01 bis 08.12 des Zolltarifes).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifes).
15. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifes).
16. Müllereierzeugnisse, ausgenommen Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06 des Zolltarifes (Nummern 11.01, 11.02 und aus Nummer 11.04 des Zolltarifes).
17. Mehl, Gries und Flocken, von Kartoffeln (Nummer 11.05 des Zolltarifes).
18. Kartoffelstärke; Weizenstärke; Maisstärke (Nummern 11.08 A, 11.08 B und 11.08 C des Zolltarifes).
19. Ölsaaten, ölhaltige Früchte und Mehl davon (Nummern 12.01 und 12.02 des Zolltarifes).

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

5. Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 des Zolltarifes).
6. Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden, roh, auch geschlissen; Daunen, roh, auch geschlissen (Unternummern 0505 10 A 1, 0505 10 B und 0505 10 C 1 des Zolltarifes).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212 (Nummer 0601 des Zolltarifes).
8. Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel (Nummer 0602 des Zolltarifes).
9. Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummer 0603 10 des Zolltarifes).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon, sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummern 0604 10 A und 0604 91 des Zolltarifes).
11. Gemüse und getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (Nummern 0701 bis 0713 des Zolltarifes).
12. Topinambur, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (Unternummer 0714 90 A des Zolltarifes).
13. Genießbare Früchte (Nummern 0801 bis 0813 des Zolltarifes).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifes).
15. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifes).
16. Müllereierzeugnisse (Nummern 1101 bis 1104 des Zolltarifes).
17. Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln (Nummer 1105 des Zolltarifes).
18. Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8 (Unternummern 1106 10 und 1106 30 des Zolltarifes).
19. Weizenstärke, Maisstärke und Kartoffelstärke (Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifes).
20. Waren des Kapitels 12 des Zolltarifes, und zwar
  - a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl und Grieß daraus (Nummern 1201 bis 1208 des Zolltarifes),

## Derzeit geltender Gesetzestext:

20. Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat; Zuckerrüben; Zichorienwurzeln; Hopfen; Johannisbrot; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Erzeugnisse, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienen (Nummern 12.03, 12.04 A, 12.06 und 12.08 des Zolltarifes).
21. Minzen, Salbei, Kamilleblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (aus Nummer 12.07 des Zolltarifes).
22. a) Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt (Nummer 12.09 des Zolltarifes),  
b) Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliche Futtermittel (Nummer 12.10 des Zolltarifes).
23. Pektin, Pektinate und Pektate (Nummer 13.03 C des Zolltarifes).
24. Genießbare Fette und Öle tierischer und pflanzlicher Herkunft, und zwar  
a) Schweineschmalz und Geflügelfett (aus Nummer 15.01 des Zolltarifes),  
b) Premier jus und Speisetalg (Nummer 15.02 A des Zolltarifes),  
c) Oleomargarin (aus Nummer 15.03 des Zolltarifes),  
d) Kürbiskernöl und pflanzliche fette Öle (Nummern 15.07 B und 15.07 C 2 des Zolltarifes),  
e) teilweise oder vollständig gehärtete tierische oder pflanzliche Öle und Fette (Nummer 15.12 B des Zolltarifes),  
f) Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette (Nummer 15.13 des Zolltarifes).

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- b) Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden (Nummer 1209 des Zolltarifes),  
c) Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin) (Nummer 1210 des Zolltarifes),  
d) Minzen, Salbei, Kamillenblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (Unternummer 1211 90 B des Zolltarifes),  
e) Johannisbrot, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Unternummern 1212 10, 1212 30, 1212 91 und 1212 99 des Zolltarifes),  
f) Getreidestroh und Getreidespreu, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets (Nummer 1213 des Zolltarifes),  
g) Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets (Nummer 1214 des Zolltarifes).
21. Pekinstoffe, Pektinate und Pektate (Unternummer 1302 20 des Zolltarifes).
22. Waren des Kapitels 15 des Zolltarifes, und zwar  
a) Schweineschmalz und Fette von Geflügel (Unternummern 1501 00 C 1 und 1501 00 C 3 des Zolltarifes),  
b) Premier jus und Speisetalg (Unternummer 1502 00 A des Zolltarifes),  
c) Oleomargarin (Unternummer 1503 00 A des Zolltarifes),  
d) Genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Unternummern 1507 10 B, 1507 90 B, 1508 10 B, 1508 90 B, 1509 10 B, 1509 90 B, 1510 00 B, 1511 10 B, 1511 90 B, 1512 11 B, 1512 19 B, 1512 21 B, 1512 29 B, 1513 11 B, 1513 19 B, 1513 21 B, 1513 29 B, 1514 10 B, 1514 90 B, 1515 19 B 2, 1515 21 B, 1515 29 B, 1515 30 B 2, 1515 40 B 2, 1515 50 B, 1515 90 A 2, 1515 90 A 3b und 1515 90 B 2 des Zolltarifes),  
e) Genießbare tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet (Unternummern 1516 10 B 2, 1516 20 B 3, 1516 20 B 4 b und 1516 20 C 2 des Zolltarifes),

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

25. Bienenwachs, im natürlichen Zustand (aus Nummer 15.15 A des Zolltarifes).
26. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Schalentieren und Weichtieren (Kapitel 16 des Zolltarifes).
27. Zucker und Zuckerwaren (Kapitel 17 des Zolltarifes).
28. Kakaopulver, nicht gezuckert; Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Nummern 18.05 und 18.06 des Zolltarifes).
29. Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifes).
30. Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen (Nummern 20.01 bis 20.06 des Zolltarifes).
31. Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Fruchtsäfte, die durch Zusätze ihren ursprünglichen Charakter verloren haben, auch in Pulverform, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5% des Gewichtes sowie keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5% des Gewichtes (aus Kapitel 21 des Zolltarifes).
32. Wasser (aus Nummer 22.01 B des Zolltarifes).
33. Milch, mit Fruchtbestandteilen, Kakao oder Schokolade versetzt (aus Nummer 22.02 des Zolltarifes).
34. Speiseessig (Nummer 22.10 des Zolltarifes).
35. Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen (Kapitel 23 des Zolltarifes).
36. Tabak, roh oder unverarbeitet (aus Nummer 24.01 des Zolltarifes).

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- f) Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516 (Unternummern 1517 10, 1517 90 A, 1517 90 B 1 und 1517 90 B 3 des Zolltarifes),
- g) Bienenwachs im natürlichen Zustand (Unternummer 1521 90 A des Zolltarifes).
23. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren (Kapitel 16 des Zolltarifes).
24. Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen Fructose (Lävulose) und Malzzucker (Maltose), chemisch rein (Kapitel 17 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummern 1702 50 und 1702 90 B 1).
25. Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Nummern 1805 und 1806 des Zolltarifes).
26. Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifes).
27. Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Nummern 2001 bis 2008 des Zolltarifes).
28. Verschiedene eßbare Zubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifes).
29. Wasser (Unternummer 2201 90 C des Zolltarifes).
30. Milch und Molkereierzeugnisse der Nummern 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Unternummer 2202 90 A 1 des Zolltarifes).
31. Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure (Nummer 2209 des Zolltarifes).
32. Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; Futterzubereitungen (Kapitel 23 des Zolltarifes).
33. Tabak, roh oder unverarbeitet (Unternummern 2401 10 und 2401 20 des Zolltarifes).

## Derzeit geltender Gesetzestext:

37. Speisesalz (aus Nummer 25.01 des Zolltarifes).
42. Ammoniumcarbonat (aus Nummer 28.42 A 1 des Zolltarifes) und Natriumcarbonat (Nummer 28.42 A 6 des Zolltarifes).
43. Essigsäure (Nummer 29.14 B 1 a des Zolltarifes).
44. Natriumsalz des ortho-Benzoesäuresulfimids (aus Nummer 29.26 A des Zolltarifes).
45. Natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch aufbereitet (aus Nummer 31.01 des Zolltarifes).
46. a) Gelatine (Nummer 35.03 A des Zolltarifes),  
b) zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Nummer 35.07 C des Zolltarifes).
47. Rohe, ganze Häute und Felle, grün, gesalzen oder getrocknet (aus Nummer 41.01 des Zolltarifes).
48. Holz, und zwar  
a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne (Nummer 44.01 des Zolltarifes),  
b) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.03 des Zolltarifes),  
c) Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.04 des Zolltarifes),  
d) Pfähle und Stangen, aus Holz, gespalten oder zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (aus Nummer 44.09 C des Zolltarifes).
49. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, und zwar  
a) Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen (Nummer 49.01 des Zolltarifes),  
b) Zeitungen und Zeitschriften, auch mit Bildern (Nummer 49.02 des Zolltarifes),

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

34. Speisesalz (aus Nummer 2501 des Zolltarifes).
35. Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate sowie Dinatriumcarbonat (Soda) (Unternummern 2836 10 und 2836 20 des Zolltarifes).
36. Essigsäure (Unternummer 2915 21 des Zolltarifes).
37. Saccharin und dessen Salze (Unternummer 2925 11 des Zolltarifes).
38. Tierische und pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt (Unternummer 3101 00 A 2 des Zolltarifes).
39. Gelatine (Unternummer 3503 00 A des Zolltarifes).
40. Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Unternummer 3507 90 A des Zolltarifes).
41. Rohe, ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet (Unternummern 4101 10 A, 4101 21, 4101 30 A, 4101 40 A, 4102 10 A, 4102 29 A, 4103 10 A, 4103 20 A und 4103 90 A des Zolltarifes).
42. Holz, und zwar  
a) Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert (Nummer 4401 des Zolltarifes),  
b) Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (Unternummern 4403 10 A, 4403 10 B 2, 4403 20 A, 4403 20 B 2, 4403 91 B, 4403 92 und 4403 99 B des Zolltarifes),  
c) Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (Unternummern 4404 10 A und 4404 20 A des Zolltarifes).
43. Waren des Kapitels 49 des Zolltarifes, und zwar  
a) Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen (Nummer 4901 des Zolltarifes),  
b) Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illustriert, auch mit Werbung (Nummer 4902 des Zolltarifes),

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

- c) Bilderalben, Bilderbücher, Zeichen- und Malbücher, für Kinder, broschiert oder gebunden (Nummer 49.03 des Zolltarifes),
  - d) Musikalien (Noten), handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden (Nummer 49.04 des Zolltarifes),
  - e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der Wandkarten und topographischen Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- oder Himmelsgloben (Nummer 49.05 des Zolltarifes).
50. Kunstgegenstände (Nummern 99.01 bis 99.03 des Zolltarifes) und zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von archäologischem, paläontologischem oder numismatischem Wert; Sammlungsstücke von historischem oder ethnographischem Wert, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung bestimmt sind (aus Nummer 99.05 des Zolltarifes).

#### Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972:

##### Anlage B (zu § 10 Abs. 4)

#### Verzeichnis der dem Steuersatz 32 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Außenbordmotoren (Nummer 84.06 B 1 des Zolltarifes).
2. Motoren für Sport- und Luxusboote der Nummer 89.01 A 1 des Zolltarifes (aus Nummer 84.06 B 2 des Zolltarifes).
3. Motoren für Waren der Nummern 87.02 B und 87.09 A des Zolltarifes (aus Nummer 84.06 C des Zolltarifes).
4. Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zur Warenbeförderung eingerichtet sind (Kombinationswagen), ausgenommen Omnibusse (Nummer 87.02 B des Zolltarifes).
5. Motorräder, auch mit Beiwagen (Nummer 87.09 A des Zolltarifes).
6. Wohnwagenanhänger (aus Nummer 87.14 A des Zolltarifes).

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- c) Bilderbücher, Zeichenbücher oder Malbücher für Kinder (Nummer 4903 des Zolltarifes),
  - d) Musikalien (Noten) gedruckt oder handgeschrieben, auch gebunden, auch illustriert (Nummer 4904 des Zolltarifes),
  - e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt (Nummer 4905 des Zolltarifes).
44. Kunstgegenstände (Unternummer 9701 10, Nummern 9702 und 9703 des Zolltarifes).
45. Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, archäologischem, paläontologischem oder numismatischem Wert; Sammlungen und Sammlungsstücke von historischem oder ethnographischem Wert, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung bestimmt sind (aus Nummer 9705 des Zolltarifes).

#### Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972:

##### Anlage B (zu § 10 Abs. 4)

#### Verzeichnis der dem Steuersatz 32 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Außenbordmotoren; andere Motoren für Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke der Nummer 8903 (Unternummer 8407 21 und aus Unternummern 8407 29 und 8408 10 des Zolltarifes).
2. Motoren für Fahrzeuge der Nummer 8703 und der Unternummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 (aus Unternummern 8407 32, 8407 33, 8407 34 und 8408 20 des Zolltarifes).
3. Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen (Nummer 8703 des Zolltarifes).
4. Motorräder, auch mit Beiwagen (Unternummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 des Zolltarifes).
5. Anhänger und Sattelanhänger für Wohn- oder Campingzwecke (Unternummer 8716 10 des Zolltarifes).

## Derzeit geltender Gesetzestext:

7. Flugzeuge (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Drachen, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflieger und dergleichen) (aus Nummer 88.02 des Zolltarifes).
8. a) Sport- und Luxusboote mit Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, auch für den Maschinenantrieb eingerichtet (aus Nummer 89.01 A 1 des Zolltarifes),
- b) Sport- und Luxusboote ohne Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art und fußhebelbetätigte Wasserfahrzeuge (aus Nummer 89.01 B 1 des Zolltarifes).

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

6. a) Segelflugzeuge und Hängegleiter (Unternummer 8801 10 des Zolltarifes),
- b) andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart (Nummer 8802 des Zolltarifes).
7. a) Segelboote, auch mit Hilfsmotor; Motorboote, ausgenommen Außenbordmotorboote (Unternummern 8903 91 und 8803 92 des Zolltarifes),
- b) sonstige Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke; ausgenommen aufblasbare Boote und faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art sowie fußhebelbetätigte Wasserfahrzeuge (aus Unternummer 8903 99 des Zolltarifes).

## ABSCHNITT V

## Alkoholabgabegesetz 1973

## § 2:

§ 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Bier (Nummer 22.03 des Zolltarifes);
2. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Schaumwein (Nummer 22.05 B des Zolltarifes);
3. Schaumwein (Nummer 22.05 C des Zolltarifes);
4. Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt (Nummer 22.06 des Zolltarifes);
5. Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke (Nummer 22.07 des Zolltarifes);
6. Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr (aus Nummer 22.08 des Zolltarifes);
7. Äthylalkohol, unvergällt mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°; Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte, zur Herstellung von Getränken (Nummer 22.09 des Zolltarifes).

## § 2:

§ 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Bier (Nummer 2203 des Zolltarifes);
2. Schaumwein (Unternummer 2204 10 des Zolltarifes);
3. Anderer Wein aus frischen Weintrauben (Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes);
4. Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Nummer 2205 des Zolltarifes);
5. Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met) (Nummer 2206 des Zolltarifes);
6. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80% Vol. oder mehr (Unternummer 2207 10 des Zolltarifes);
7. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden (Nummer 2208 des Zolltarifes).

## ABSCHNITT VI

### Investitionsprämien-gesetz

#### § 2 Abs. 2:

(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient.

#### § 2 Abs. 2:

(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.

## ABSCHNITT VII

### Bewertungsgesetz

#### § 13 Abs. 2 dritter Satz:

Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der geltenden Fassung.

#### § 13 Abs. 2 dritter Satz:

Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 68 Abs. 3:

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheiden an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, § 72.

#### § 68 Abs. 3:

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheiden an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung gilt § 72.

#### § 71 Abs. 1:

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheiden an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

#### § 71 Abs. 1:

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheiden an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

## Derzeit geltender Gesetzestext:

## § 71 Abs. 3:

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 72 Abs. 2:

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 74 Abs. 1 Z 3:

3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,

## § 75 Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

## § 14 TP 14 Abs. 2 Z 20:

20. Bestätigungen in Meldezetteln über erfolgte An- oder Abmeldungen.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## § 71 Abs. 3:

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 72 Abs. 2:

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 74 Abs. 1 Z 3:

3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,

## § 75 Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14 TP 14 Abs. 2 Z 20:

20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;

## ABSCHNITT VIII

## Gebührengesetz



#### Derzeit geltender Gesetzestext:

##### § 14 TP 16 Abs. 3:

(3) Ist die Gebühr für Anmeldungen wegen der Art und Beschaffenheit der versendeten Waren in der Regel so hoch, daß die Entrichtung in Stempelmarken unzweckmäßig wäre, so ist Personen, denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt wurde, von dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß sie die Gebühr selbst berechnen und an dieses Finanzamt entrichten. Auf den Zeitpunkt und die Form der Gebührenerichtung sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

##### § 16 Abs. 3:

(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem im Inland der Wechsel dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird. Wird im Inland ein unvollständiger Wechsel dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen, so entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel vervollständigt wird.

##### § 33 TP 19 Abs. 4 Z 2:

2. Verträge über Kredite an Kreditunternehmungen, die zum Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 3 KWG) berechtigt sind oder gebührenpflichtige Kredite gemäß Abs. 3 gewähren, sowie Verträge über Kredite an die Oesterreichische Nationalbank und an Bausparkassen;

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

##### § 14 TP 16 Abs. 3:

(3) Werden im Zollverfahren andere Abgaben erhoben, die nicht durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind, so ist auch die Stempelgebühr nach den für den Zoll geltenden Vorschriften — ausgenommen § 180 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung — zu erheben.

##### § 16 Abs. 3:

(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel im Inland entweder dem Wechselnehmer oder einem Indossatar übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird oder zum amtlichen Gebrauch gelangt. Handelt es sich hierbei um einen unvollständigen Wechsel, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Vervollständigung.

##### § 33 TP 19 Abs. 4 Z 2:

2. Verträge über Kredite an Kreditunternehmungen, die zum Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 3 KWG) berechtigt sind oder gebührenpflichtige Kredite gemäß Abs. 3 gewähren, sowie Verträge über Kredite an die Oesterreichische Nationalbank und an Bausparkassen, ausgenommen Verträge über Kredite zur Schaffung von Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung;

### ABSCHNITT IX

#### Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

##### § 15 Abs. 1 Z 6:

6. ein Erwerb, der Personen anfällt, die dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;

##### § 15 Abs. 1 Z 6:

entfällt.

## Derzeit geltender Gesetzestext:

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

74

## ABSCHNITT XV

## Bundesabgabenordnung

## § 3 Abs. 2 lit. d:

d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

## § 3 Abs. 5:

(neu)

## § 53 Abs. 2:

(2) Für die im § 189 Abs. 1 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das zur Erhebung der Körperschaftsteuer der Gesellschaft berufene Finanzamt (§ 58) und für die im § 189 Abs. 3 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das Betriebsfinanzamt (Abs. 1 li. b) der Bank örtlich zuständig.

## § 96:

§ 96. Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

## § 103 Abs. 3:

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die

## § 3 Abs. 2 lit. d:

d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

## § 3 Abs. 5:

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 53 Abs. 2:

(2) Für die im § 189 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der betreffenden juristischen Person berufene Finanzamt (§ 58) örtlich zuständig.

## § 96:

§ 96. Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt.

## § 103 Abs. 3:

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber

108 der Beilagen

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörden als erteilt.

#### § 175:

§ 175. Hält die Abgabenbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge durch den Vorstand der Abgabenbehörde oder durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten unter Beiziehung eines Schriftführers eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, BGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, finden sinngemäß Anwendung.

#### § 189 Abs. 3:

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

#### § 191 Abs. 1 lit. d:

d) in den Fällen des § 189: an die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine, oder an die Bank, um deren Partizipationsscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationsscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;

#### § 209 Abs. 3:

(3) Das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verjährt in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen spätestens dann, wenn seit dem Zeitpunkt der Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im übrigen verjährt das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens dann, wenn seit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind.

#### § 212 Abs. 4:

(neu)

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

#### § 175:

§ 175. Hält die Abgabenbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge durch den Leiter der Abgabenbehörde oder durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten unter Beiziehung eines Schriftführers eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, BGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, finden sinngemäß Anwendung.

#### § 189 Abs. 3:

(3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Partizipationsscheine (§ 75 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) anzuwenden.

#### § 191 Abs. 1 lit. d:

d) in den Fällen des § 189: an die juristische Person, um deren Anteile, Genußscheine oder Partizipationsscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationsscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;

#### § 209 Abs. 3:

(3) Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches (§ 4). In den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen verjährt das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer jedoch spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Anzeige.

#### § 212 Abs. 4:

(4) Die für Ansuchen um Zahlungserleichterungen geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Ansuchen und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) sinngemäß anzuwenden.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 212 a:  
(neu)

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 212 a:

§ 212 a. (1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

- (2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,
- a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder
  - b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder
  - c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Berufung (Abs. 1) gestellt werden. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabebetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden

- a) Berufungsvorentscheidung oder
- b) Berufungsentscheidung oder
- c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) nicht aus.

Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(6) Wurde eine Abgabenschuldigkeit durch die Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) gänzlich oder teilweise getilgt, so sind, falls dies beantragt wurde, die getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einzubeziehen, wenn die Tilgung

- a) vor Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit oder
- b) vor Ablauf einer sonst für ihre Entrichtung gemäß § 210 Abs. 2 oder 6 zustehenden Frist oder
- c) bei später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzten Abgaben vor Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides oder
- d) nach Einbringen des Antrages auf Aussetzung oder
- e) innerhalb eines Monats vor Ablauf der Frist des Abs. 7

erfolgte.

(7) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu.

(8) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Gutschriften (§ 213 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden. Hiebei ist § 214 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wenn bei Bekanntgabe des Verwendungszweckes auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuldigkeit ausdrücklich hingewiesen wurde.

(9) Soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen unter Anwendung des sich aus § 212 Abs. 2 für Stundungszinsen ergebenden Zinsfußes zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 214 Abs. 3:

(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß

- a) hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungsstermine und
- b) hinsichtlich der übrigen Abgabenschuldigkeiten Zahlungsstermine auf Grund gesetzlich zustehender Nachfristen an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

§ 215 Abs. 1 und 2:

(1) Eine sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat.

(2) Das nach Tilgung der im Abs. 1 bezeichneten Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibende Guthaben ist zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat.

§ 218 Abs. 1:

(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffene-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungszinsen sind vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufs der Aussetzung nicht festzusetzen.

§ 214 Abs. 3:

(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß

- a) hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungsstermine und
- b) hinsichtlich der übrigen Abgabenschuldigkeiten Zahlungsstermine auf Grund gesetzlich zustehender Nachfristen an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

Eine Verrechnung auf Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, darf nur nach Maßgabe des § 212 a Abs. 8 erfolgen.

§ 215 Abs. 1 und 2:

(1) Ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 unter Außerachtlassung von Abgaben, deren Einhebung ausgesetzt ist, ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldigkeiten ausgesetzt ist.

(2) Das nach einer gemäß Abs. 1 erfolgten Tilgung von Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibende Guthaben ist zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldigkeiten ausgesetzt ist.

§ 218 Abs. 1:

(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entricht-

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

nen Abgabenschuld zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt.

#### § 218 Abs. 4 bis 6:

(4) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein.

(neu)

#### § 221 a Abs. 3 bis 5:

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf abgeschriebene Säumniszuschläge (§§ 235 und 236) nicht anzuwenden.

(4) Abs. 2 ist auf Bescheide über die Festsetzung von Vorauszahlungen nicht anzuwenden, wenn die Abänderung oder Aufhebung eines solchen Bescheides nicht auf Grund von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfolgt.

(neu)

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

ten. In den Rückstandsausweis ist neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt.

#### § 218 Abs. 4 bis 6:

(4) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrages die Aussetzung der Einhebung einer Abgabe (§ 212 a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages für den von der Bewilligung betroffenen Teil der Abgabe erst mit ungenutztem Ablauf der Frist des § 212 a Abs. 7 ein.

(5) Insoweit einem gemäß Abs. 4 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides entrichtet wird.

(6) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein.

#### § 221 a Abs. 3 bis 5:

(3) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinn des § 214 Abs. 4 lit. a oder b irrtümlich nicht erteilt, so sind auf Antrag des Abgabepflichtigen jene die Säumniszuschläge betreffenden Rechtsfolgen herbeizuführen, die bei Erteilung der Verrechnungsweisung eingetreten wären. Der Antrag kann binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Verrechnungsweisung zu erteilen gewesen wäre, gestellt werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf abgeschriebene Säumniszuschläge (§§ 235 und 236) nicht anzuwenden.

(5) Abs. 2 ist auf Bescheide über die Festsetzung von Vorauszahlungen nicht anzuwenden, wenn die Abänderung oder Aufhebung eines solchen Bescheides nicht auf Grund von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfolgt.

## Derzeit geltender Gesetzestext:

## § 227 Abs. 1 lit. c und d:

- c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben wurde;
- d) wenn ein Ansuchen um Zahlungserleichterung abgewiesen wurde;

## § 277 Abs. 4 lit. f:

- f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 gesetzten Frist;

## § 230 Abs. 3:

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 212 Abs. 3 oder 218 Abs. 2 handelt.

## § 230 Abs. 6:

(6) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 294), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 212 Abs. 3, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

## § 238 Abs. 3:

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

## § 240 Abs. 6:

(neu)

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## § 227 Abs. 4 lit. c und d:

- c) insoweit der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;
- d) insoweit ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen oder ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen wurde;

## § 227 Abs. 4 lit. f:

- f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3, 212 a Abs. 7, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 zustehenden Frist;

## § 230 Abs. 3:

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 212 Abs. 3 oder 218 Abs. 2 handelt.

## § 230 Abs. 6:

(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212 a Abs. 1, 2 lit. b und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

## § 238 Abs. 3:

- (3) Die Verjährung ist gehemmt, solange
  - a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist, oder
  - b) die Einhebung einer Abgabe ausgesetzt ist.

## § 240 Abs. 6:

(6) Sind im Sinn einkommensteuerrechtlicher Vorschriften mehrere von einer pensionsauszahlenden Stelle ausbezahlte Bezüge, Vorteile und Pensionen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung als eine Pension anzusehen, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie die Summe jener Beträge, die bei getrennter Lohnsteuerberechnung von den einzel-



Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 254:

§ 254. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten. (Tritt mit Ablauf des 30. November 1987 außer Kraft.)

§ 293 Abs. 1:

(1) Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

§ 302 Abs. 2:

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

§ 308 Abs. 1:

(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

§ 309:

§ 309. (1) Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 308 Abs. 3) findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

nen Bezügen, Vorteilen und Pensionen einzubehalten gewesen wären, zuzüglich des Betrages, der sich auf Grund eines allfälligen Jahresausgleiches von Amts wegen ergeben hätte, übersteigt.

§ 254:

§ 254. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

§ 293 Abs. 1:

(1) Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

§ 302 Abs. 2:

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

§ 308 Abs. 1:

(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

§ 309:

§ 309. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

## Derzeit geltender Gesetzestext:

## § 311 Abs. 2:

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz mit Ausnahme solcher Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind (§§ 185 bis 206), der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen zugestellt, so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; er ist abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

## § 311 Abs. 3 bis 5:

(neu)

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## § 311 Abs. 2:

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen bekanntgegeben (§ 97), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Für auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassende Bescheide (§§ 185 ff.) beträgt die Frist ein Jahr, für Bescheide über die Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes anlässlich einer Hauptfeststellung drei Jahre. Sind einem Bescheid Entscheidungen zugrunde zu legen, die in einem Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid zu treffen sind, so beginnt die Frist erst, wenn alle zugrunde zu legenden Bescheide erlassen worden sind.

## § 311 Abs. 3 bis 5:

(3) Werden Bescheide, die von der Abgabenbehörde erster Instanz gemäß den §§ 295, 296 oder 298 zu erlassen sind, der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer Erlassung bekanntgegeben (§ 97), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über.

(4) Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 sind unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

(5) Wurde ein Antrag gemäß Abs. 3 gestellt und ist eine Berufung gegen den zu ändernden oder aufzuhebenden Bescheid unerledigt, so darf die Abgabenbehörde zweiter Instanz keine Bescheide gemäß den §§ 295, 296 oder 298 erlassen.

## ABSCHNITT XIV

## Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

§ 5. (1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich des Landes Wien:

1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156,

§ 5. (1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich des Landes Wien:

1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156,

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

- a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgaben sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben),
- b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972), der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl. Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 93 ff. EStG 1972);
3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;
4. als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1972) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

(2) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich der Länder Niederösterreich und Burgenland:

1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, 1966, BGBl. Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),
  - a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben), mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung dieser Abgaben und der Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen,

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgaben sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben),
- b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972), der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl. Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff. EStG 1972);
3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;
4. als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1972) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn;
5. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

(2) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich der Länder Niederösterreich und Burgenland:

1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, 1966, BGBl. Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),
  - a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben), mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung dieser Abgaben und der Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen,

## Derzeit geltender Gesetzestext:

- b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
- 2. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen;
- 3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind.

§ 8. Neben dem allgemeinen Aufgabenkreis obliegt den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im Sprengel der Finanzlandesdirektion, in dem sie ihren Sitz haben:

- 1. unbeschadet der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),
  - a) die Einhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben und die Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich,
  - b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehören den Gewerbeberechtigungen;
- 2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972) der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl. Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
- 2. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen;
- 3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;
- 4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

§ 8. Neben dem allgemeinen Aufgabenkreis obliegt den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im Sprengel der Finanzlandesdirektion, in dem sie ihren Sitz haben:

- 1. unbeschadet der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),
  - a) die Einhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben und die Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich,
  - b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
- 2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen, Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972) der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl. Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff. EStG 1972); die Einhebung und zwangsweise

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

- ESTG 1972); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich;
3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind.

§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.

§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.

§ 14. (1) Den in den Anlagen 2 und 3 angeführten Zollämtern obliegt unbeschadet der nach den zollgesetzlichen Vorschriften bestehenden Abfertigungsbeurteilungen

1. die Erhebung der Zölle und der anderen anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
2. die Handhabung der sonstigen zollrechtlichen Vorschriften, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden oder der Zollwache übertragen ist,
3. die Handhabung der Monopolvorschriften bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Monopolgegenständen, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen ist.

(2) Den Zollämtern obliegt weiters die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeu-

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- Einbringung dieser Abgaben jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich;
3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;
  4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in § 5 Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und die Spielbankabgabe.

§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.

§ 14. (1) Den in den Anlagen 2 und 3 angeführten Zollämtern obliegt unbeschadet der nach den zollgesetzlichen Vorschriften bestehenden Abfertigungsbeurteilungen

1. die Erhebung der Zölle und der anderen anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
2. die Handhabung der sonstigen zollrechtlichen Vorschriften, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden oder der Zollwache übertragen ist,
3. die Handhabung der Monopolvorschriften bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Monopolgegenständen, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen ist.

(2) Den Zollämtern obliegt weiters die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeu-

## Derzeit geltender Gesetzestext:

gen sowie die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung nach dem Eintritt in das Zollgebiet oder die letzte Behandlung vor dem Austritt aus dem Zollgebiet erfolgt, gilt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Grenzzollamt, für die Erhebung der Umsatzsteuer als Eintrittszollamt oder Austrittszollamt, selbst wenn es nicht an der Zollgrenze gelegen ist.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

gen sowie die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung nach dem Eintritt in das Zollgebiet oder die letzte Behandlung vor dem Austritt aus dem Zollgebiet erfolgt, gilt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Grenzzollamt, für die Erhebung der Umsatzsteuer als Eintrittszollamt oder Austrittszollamt, selbst wenn es nicht an der Zollgrenze gelegen ist. Überdies obliegt den Zollämtern die Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist.

## ABSCHNITT XVII

## Finanzstrafgesetz

§ 167. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen.

(4) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§ 167. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Daß dem Beschuldigten oder dem Nebenbeteiligten ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

entfällt.